Basel, 8. Oktober 1921. № 41 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Junges, strebsames **Ehepaar** wünscht auf 1. Februar 1922 eine gutgehende Konsumfiliale zu übernehmen. Auf Seiten der Frau sechsjährige Praxis vorhanden. Auskunft erteilt die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Ermatingen und Umgebung.

Kautionsfähige Tochter sucht Stelle als **Verkäuferin** in Filiale. Zeugnisse über langjährige Dienstzeit als selbständige Verkäuferin vorhanden. Offerten erbeten unter Chiffre B. B. 296 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Chauffeur-Magaziner-Stelle sucht im Fache bewanderter, zuverlässiger kautionsfähiger junger Mann, auch jede andere Arbeit verrichtend und mit dem Detail- und Verwaltungsdienst vertraut. Anfragen unter Chiffre H. R. 299 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge Tochter sucht **Lehrstelle** in Konsumverein wo sie sich gründlich ausbilden könnte. Aargau bevorzugt. Offerten gefl. erbeten unter Chiffre K. O. 308 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, selbständiger **Konditor,** der auch in der Bäckerei durchaus bewandert ist, sucht dauernde Stelle. Offerten erbeten unter Chiffre H. D. 309 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

23jährige Tochter, im Rechnen und Servieren gewandt, sucht Stelle als **Verkäuferin.** Offerten erbeten an Familie Leuenberger, Oschwand b. Riedtwil (Bern).

20jähriger Jüngling, gross und stark, der schon in einem Magazin der Kolonialwarenbranche tätig war, sucht Stelle als **Magaziner.** Eintritt sofort. Suchender ist Sohn eines langjährigen Konsummitgliedes. Gefl. Offerten unter Chiffre A. M. 310 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Genossenschafter, *welche für eine möglichst kleine Prämienleistung ihren Angehörigen einen möglichst hohen Versicherungsschutz verschaffen wollen, wenden sich ausschliesslich an die vom Verband schweiz. Konsumvereine gegründete und finanzierte*

SCHWEIZERISCHE VOLKSFÜRSORGE

Schweizer. Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Da diese Genossenschaft keine Berufsagenten unterhält und keine Aktionärdividenden auszurichten hat, so kann sie die Lebensversicherung zu einem ausserordentlich billigen Selbstkostenpreise bieten.

Prospekte sind erhältlich und Auskunft wird gerne erteilt bei den Verwaltungen der Konsumvereine, bei den Vermittlern und bei der Zentralverwaltung der Volksfürsorge, Tellstrasse No. 58, in Basel

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI.

(Urkantone)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 23. Oktober 1921, vormittags 10 Uhr im Hotel «Klostergarten», in Einsiedeln.

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Verlesen des Protokolls der Konferenz vom 8. Mai in Brunnen.
3. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung.
4. Beiträge an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
5. Mitteilungen betreffend Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
6. Wirtschaftsgebietstreitigkeiten. Referent: Edmund Rüegg, Aktuar.
7. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
8. Verschiedenes.

Als Delegierter des V. S. K. wird Herr Dr. O. Schär, Vize-Präsident der Verwaltungskommission an der Konferenz teilnehmen.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 4.50.

Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Einsiedeln bis spätestens Samstag, den 22. Oktober, einzureichen.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Zu recht zahlreicher Beteiligung laden ein

Im Namen des Kreisvorstandes
Der Präsident: **Joseph Schmid.**
Der Aktuar: **Ed. Rüegg.**

Luzern/Zug, den 25. September 1921.

Vorgängig der ordentlichen Herbstkonferenz findet auf allgemeinen Wunsch eine

Einkaufskonferenz

Samstag, den 22. Oktober 1921, 19 Uhr im Gasthaus «St. Peter» in Einsiedeln, statt, mit folgenden Traktanden:

1. Bericht über die Marktlage. Referent: Vertreter E. Scholer.
2. Allg. Umfrage und Aussprache.
3. Entgegennahme von Bestellungen.
4. Unvorhergesehenes.

Werte Genossenschafter!

Seit der letzten Zusammenkunft ist geraume Zeit verflossen. Eine gegenseitige ungezwungene Aussprache der Verwalter und Einkäufer der einzelnen Vereine mit dem Vertreter des V. S. K. ist deshalb mehr als je angezeigt.

Im Auftrage des Vorstandes des Kreises VI:
Der Kreispräsident.

NB. Die Kreiskasse zahlt für diese Versammlung an den Vertreter der einzelnen Vereine ein Taggeld von Fr. **12.—**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 8. Oktober 1921 | No. 41

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Der Verband schweiz. Konsumvereine im Kampfe gegen den verfassungswidrigen neuen Schutzzolltarif. — Gegen den Zolltarif. — Zolltarifchronik. — **Volkswirtschaft:** Milchversorgung. Schweizerwoche 1921. — **Steuerfragen:** Steuerkampf im Kanton St. Gallen. — Zolltarifkampagne. — **Bewegung des Auslandes:** Tschecho-Slowakei. — **Aus unserer Bewegung:** Laufen, Oberhofen b. M., Wallenstadt. — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Geist und Seele in der Genossenschaft.

Man sucht die «Seele», man tut recht daran, aber die Seele ist nicht zu haben ohne den Leib; ich meine damit ohne die Beziehung zur Gemeinschaft. Entzieht sie sich der, so entzieht sie sich selbst damit den Boden, in dem allein sie wurzeln kann. Sie müsste sterben, wenn sie sich dauernd von ihr trennte, sie kann nur leben, wenn sie sich ganz zu durchdringen strebt und mit Seele zu erfüllen. Gemeinschaft selbst kann nur von innen her, aus den innersten Kräften der Seele wachsen, aber auch diese erwachsen nur, indem sie eben in die Gemeinschaft hinein, in innigstem Bezug auf sie sich entfalten. Hier waltet ein streng gegenseitiges Bedingen. Das Innere kann nur das Innere des Aeusseren sein, wie das Aeussere nur das Aeussere des Inneren. Seele ist nicht Seele, wenn sie nicht beseelt, Geist nicht Geist, wenn er nicht begeistet. Diese Ganzheit des Menschentums vertrete ich, wenn ich betone, dass ebensowohl wie die Gemeinschaft die Erziehung, auch diese die Gemeinschaft fordert und ohne sie nicht leben kann. Die Seele ist in sich noch nicht stark genug, wenn sie sich nicht kräftig erweist, den Leib des Gemeinschaftslebens bis in die innersten Eingeweide und bis zur äussersten Kraft zu durchdringen.

Freilich eine ungeheure Aufgabe, Wirtschaft und Staat auf dem einzig gesunden Grunde der Genossenschaft völlig neu aufzurichten, zugleich aber die Genossenschaft ganz auf den Grund der Erziehung, die Erziehung ganz auf den Grund der Genossenschaft zu stellen. Aber anders ist kein Heil, nicht für die Gemeinschaft, und nicht für die Erziehung, nicht für den Leib, noch für die Seele, welche beide gar nicht ohne einander sein können. Alles andere, so radikal es sich geben mag, ist noch lange nicht radikal genug, es reicht nicht bis zur Wurzel der Uebel, es ist nicht bloss unzulänglich, sondern wird unausbleiblich zum Hemmschuh für die wahre Heilung, die eben vom innersten Punkte ausgehen muss, um sich von da über das Ganze zu verbreiten. *Paul Natorp.*

Der Verband schweiz. Konsumvereine im Kampfe gegen den verfassungswidrigen neuen Schutzzolltarif.

II.

Der neue Schutzzolltarif, dessen Entstehungsgeschichte und das Verhalten des V. S. K. zu dessen Gestaltung.

Die Zollerhöhungen des Jahres 1920, die innerhalb des V. S. K. einen solchen Streit entfacht hatten, sind anfangs Juli 1920 in Kraft gesetzt worden und niemand wird behaupten können, dass infolge dieser Erhöhung eine unerträgliche Belastung der Lebenshaltung eingetreten sei. Leider hatte jedoch dieser Erlass vom Jahre 1920 nur eine kurze Lebensdauer und an Stelle dieser kurzlebigen Vorlage trat eine andere, der neue Schutzzolltarif vom 8. Juni 1921, der eine radikale Schwenkung in der bisher befolg-

ten Zollpolitik der Schweiz bedeutet und dadurch gekennzeichnet ist, dass diese grundsätzliche Schwenkung in der Zollpolitik nicht von den verfassungsmässig zur Mitwirkung berufenen Faktoren (Bundesversammlung und Stimmberechtigte) vorgenommen wurde, sondern auf den Einfluss eines kleinen Kollegiums, man spricht sogar nur von einem Dreimännerkollegium (Schulthess, Laur und Frey) zurückzuführen ist. Wie dies gekommen ist, darüber sind unsere Leser im grossen und ganzen durch die Tagespresse und durch die im «Schweiz. Konsumverein» abgedruckten Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung, speziell auch durch die Wiedergabe der in dieser Sache gefallenen Voten des Schreibenden orientiert. Der Vollständigkeit halber sei hier nur kurz resümiert.

Die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, speziell die sog. Valutaeinfuhr aus den valutaschwachen Länder, hatte schon im Laufe des Jahres 1920 die Prüfung von Massnahmen notwendig gemacht, wie diese Valutaeinfuhr für die schweizerische Volkswirtschaft möglichst unschädlich gemacht werden könne.

In der schweizerischen Volkswirtschaft stehen sich zwei gleichberechtigte Faktoren gegenüber, einerseits die Konsumenten, derenthalben überhaupt eine Produktion notwendig und möglich ist, anderseits die Produzenten. Von der Valutaeinfuhr hätten die Konsumenten, falls sie hiebei den Zwischenhandel ausschalteten, profitieren können, während einzelne Produzenten dadurch nicht nur an ihrem Profit, sondern auch an der Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung gehindert wurden.

Aus Produzentenkreisen wurde deshalb das Begehren an die Bundesbehörde gerichtet, Einfuhrverbote, die in unserer Verfassung gar nicht vorgesehen sind, zu erlassen. Das Volkswirtschaftsdepartement bestellte zur Begutachtung solcher Begehren eine Spezialkommission, der u. a. auch Herr B. Jæggi angehörte. Zu Beginn des Jahres 1920 wurde erstmals für eine Branche (Möbel aus Holz) gegen Deutschland und Oesterreich ein Einfuhrverbot erlassen, jedoch erst dann, als auch die stramm gewerkschaftlich organisierten und gewöhnlich auf dem äussersten linken Flügel stehenden Holzarbeiter dieses Verbot ihrerseits unterstützten.

Dieses erste Einfuhrverbot wurde auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates erlassen und in der Bundesversammlung leider von keiner Seite — auch der Sprechende hielt sich stille — angefochten und deshalb widerspruchslos genehmigt. Alle andern Gesuche um Einfuhrverbote jedoch, die während des Jahres 1920 eingingen — und diese waren sehr zahlreich — wurden von der Mehrheit der Einfuhrkommission stets ablehnend begutachtet, bis am 30. Dezember 1920 eine Schwenkung innerhalb der Kommission erfolgte und eine Mehrheit unter Führung von Nationalrat Alfred Frey prinzipiell sich für das System der Einfuhrbeschränkungen in Verbindung mit in möglichst kurzer Zeit vorzunehmender starker Erhöhung der einschlägigen Zollpositionen sich aussprach. Wider Erwarten der Anhänger der Einfuhrverbote widersetzte sich jedoch die Mehrheit des Bundesrates diesen Anträgen und lehnte am 31. Dezember 1920 ein Vorgehen auf Grund der Vollmachten ab. Darüber wurde im «Bulletin» No. 1 des Jahrganges 1921 von seiten des Präsidialdepartementes in folgender Weise berichtet:

«Wie bereits in der Tagespresse mitgeteilt wurde, befasste sich die vom Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Expertenkommission betreffend Importfragen vergangene Woche neuerdings mit der Frage, ob im Hinblick auf die zurzeit in der Schweiz bestehende Arbeitslosigkeit und die Valutaverhältnisse Einfuhrbeschränkungen bezw. Einfuhrverbote erlassen werden sollen.

Dieser Kommission gehört auch der Präsident unserer Verwaltungskommission an, der von jeher die Auffassung vertrat, dass Einfuhrverbote nicht oder dann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erlassen werden sollten. So hat er auch in der letzten Sitzung sich gegen einen generellen Beschluss für den Erlass verschiedener Einfuhrbeschränkungen ausgesprochen, von der Auffassung ausgehend, *dass Einfuhrverbote der Schweiz mit ziemlicher Sicherheit Gegenmassnahmen anderer Staaten hervorrufen und somit unsere Exportindustrie in hohem Masse schädigen und gefährden könnten, wogegen die Arbeitslosigkeit nicht, wie beabsichtigt, behoben, sondern in Anbetracht der vielen bedeutenden Exportindustrien in der Schweiz im Gegenteil unter Umständen noch verschärft würde.* Ueberdies bedinge der Erlass von Einfuhrbeschränkungen immerhin die Erteilung von Bewilligungen in bestimmten Fällen, was erfahrungsgemäss infolge Funktion des erforderlichen grossen Beamtenapparates jeweilen eine *gewisse Willkür* und damit eine *gewisse Ungerechtigkeit* mit sich bringe. *Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz gestatten nicht, Massnahmen zu treffen, die sie vom ausländischen Handel abschliessen würden. Der Erlass von Einfuhrverboten hätte sodann eine sofortige und wahrscheinlich nicht unbedeutende Erhöhung der Abgabepreise im Inlande der von den Einfuhrverboten betroffenen Waren zur Folge. Mit Einfuhrverboten werden die Interessen der Konsumenten weitaus mehr geschädigt als durch kleinere Zollerhöhungen.*

Aus einer soeben in der Tagespresse erschienenen Notiz geht hervor, dass auch der Bundesrat auf dem Boden steht, es seien zurzeit keine Einfuhrbeschränkungen zu erlassen.»

Sofort setzte aus den einflussreichen Kreisen der interessierten Industrie- und Gewerbetreibenden, welche durch Zusicherung bezüglich Erhöhung der die Landwirtschaft interessierenden Zölle sich die Unterstützung der einflussreichen Führer der Landwirtschaft zu sichern wussten, ein nach bekannten Mustern inszeniertes Kesseltreiben ein, das schon nach zwei Wochen mit einer Kapitulation der Mehrheit des Bundesrates erfolgreich endigte. Der Bundesrat stellte der Bundesversammlung den Antrag, ihm generell die Erlaubnis zu erteilen, nach Gutdünken Einfuhrverbote zu erlassen und unter Ausschaltung aller verfassungsmässig vorgesehenen Instanzen einen neuen Zolltarif zu erlassen und für mindestens $2^1/_3$ Jahre in Kraft zu setzen.

Trotz scharfer Opposition der Gegner dieser Vollmachten gelang es dem Bundesrate, eine nicht unerhebliche Mehrheit in beiden Räten für diese Anträge zu gewinnen, vielleicht deshalb, weil zahlreiche Mitglieder der Bundesversammlung über die Höhe der in Aussicht genommenen Mehrbelastungen und die Wirkung der Einfuhrverbote nicht aufgeklärt waren. Leider ist vom Nationalrat die Drucklegung des über diese Verhandlungen aufgenommenen Stenogramms abgelehnt worden auf Antrag von Nationalrat Alfred Frey, welcher Spartendenzen gegen die Veröffentlichung des Stenogramms ins Feld führte, während sonst Verhandlungen über Bagatellgeschäfte sehr oft im stenographischen Bulletin der Bundesversammlung veröffentlicht werden. Wir wollen aus den Verhandlungen hier nur folgende Feststellungen machen:

1. Dass entgegen einem Antrage des Schreibenden eine Beschränkung der Zollerhöhung ausschliesslich zur Anpassung an den gesteigerten Wert abgelehnt wurde.

2. Dass entgegen einem Antrage des Schreibers ausdrücklich beschlossen wurde, dass der neue Zolltarif endgültig vom Bundesrat verabschiedet werde, ohne dass die Bundesversammlung auch nur ein Wort dazu sprechen dürfe.

3. Dass der für die Zollgesetzgebung in erster Linie verantwortliche, aber nachher mehr oder weniger ausgeschaltete Vorsteher des Zolldepartements,

Bundesrat Musy, in beiden Räten feierlich erklärte, um allfällige Bedenken bezüglich der Höhe der zukünftigen Zollansätze zu zerstreuen, die beim neuen Tarif in Aussicht genommenen Ansätze seien so, dass die grösste Zahl der Positionen eine Verdoppelung der bisherigen Ansätze erleiden werde, eine kleine Zahl eine Verdreifachung und nur bei ganz wenigen Positionen sei eine Vervierfachung in Aussicht genommen.

4. Dass entgegen dem Antrage des Bundesrates in die Ermächtigung die Klausel aufgenommen wurde, dass der neue Zolltarif unter Beobachtung der Bestimmungen von Art. 29, Ziffer 1, Alinea a—c der Bundesverfassung ausgearbeitet werde.

Parallel hiermit wurde der Bundesrat auch zum Erlass von Einfuhrverboten generell bevollmächtigt mit der Abweichung immerhin, dass sich die Bundesversammlung die nachträgliche Genehmigung oder Aufhebung solcher Massnahmen vorbehielt.

Beide Bundesbeschlüsse wurden dem Referendum entzogen. Sofort nach dem 18. Februar, dem Tage des Erlasse dieser beiden Beschlüsse, machte sich der Bundesrat daran, von den Ermächtigungen Gebrauch zu machen. Eine immer grösser werdende Reihe von Einfuhrbeschränkungen, die heute bereits 190 von 1300 Positionen umfassen, wurden erlassen und eine aus drei Produzentenvertretern und drei höheren Bundesbeamten bestehende Kommission wurde eingesetzt, um dem Bundesrate den neuen Zolltarif auszuarbeiten und vorzulegen. Von dieser Kommission, in der die organisierten Konsumenten nicht vertreten waren und in der die Herren Laur und Frey den Ton angaben, wurden nun die neuen Ansätze festgesetzt zum Teil auf Grund schriftlicher Eingaben aus Produzentenkreisen, zum Teil auf Grund von Besprechungen mit den Vertretern der einzelnen Branchen der Produzenten, zum Teil auch auf Grund schriftlicher Eingaben wie mündlicher Rücksprachen. Einmal war auch der V. S. K. zu einer solchen Besprechung eingeladen und dabei durch den Sekretär der Verwaltungskommission, Herrn Zellweger, vertreten, bei welcher Gelegenheit letzterer von so ungeheuerlichen Plänen betr. Erhöhung der Zölle wichtiger Lebensmittel Kenntnis erhielt, dass sich die Verwaltungskommission sofort veranlasst sah, beim Bundesrat Einsprache zu erheben und diese Einsprache zu publizieren.

«Ihrer Einladung zufolge hatte unser Vertreter gestern Gelegenheit, an einer gemeinsamen Konferenz mit der mit der Aufstellung eines neuen Gebrauchszolltarifes beauftragten Kommission und verschiedenen Interessenverbänden teilzunehmen. Er musste dabei zu seinem grossen Leidwesen feststellen, *dass die Produzenten und auch einzelne Fabrikantenkreise* sich nicht nur mit den an und für sich schon von der Kommission vorgesehenen hohen Ansätzen nicht begnügten, sondern *zum Schutze ihrer besonderen Interessen Forderungen aufstellten, die als viel zu weitgehend betrachtet werden müssen.* So sind Ansätze verlangt worden für:

Pos. 35, Kastanien Fr. 8.—, bisher 30 Cts.; Pos. 36, Orangen Fr. 40.—, bisher frei; Pos. 37b, Feigen Fr. 20.—, bisher frei; Pos. 45, Kartoffeln Fr. 4.—, bisher frei; Pos. 69, Zucker in Hüten, Platten etc. Fr. 12.—, bisher Fr. 10.—; Pos. 70, Zucker geschnitten oder fein gepulvert Fr. 15.—, bisher Fr. 11.50; Pos. 93a, Butter frisch Fr. 40.—, bisher Fr. 7.—; Pos. 94, Butter, gesotten, gesalzen Fr. 40.—, bisher Fr. 20.—; Pos. 95, Schweineschmalz Fr. 50.—, bis 1920 Fr. 5.—, nun erhöht auf Fr. 10.—; Pos. 97a, Margarinebutter, Kochfette etc. Fr. 60.—, bis 1920 Fr. 20.—, nun erhöht auf Fr. 40.—; Pos. 97b, Kokosbutter Fr. 45.—, bisher Fr. 20.—; Pos. 117a, Wein Fr. 50.—, bisher Fr. 8.—.

Auch sollen für Vieh Vorschläge für neue Zollansätze vorliegen, die die bisherigen um ein Vielfaches überschreiten.

Wir haben hier nur einige Positionen herausgegriffen, *während ja eigentlich bei sämtlichen zur Beratung gestellten Positionen eine Erhöhung der bisherigen Ansätze um das Doppelte bis Zehnfache verlangt wurde.*

In den der Kommission eingereichten Vorschlägen gelangen einzig die spezifischen Interessen der Produzenten, der Fabrikanten und der Händler zum Ausdruck. In keiner Weise wird darin Rücksicht genommen auf den eigentlichen Zahler, den Konsumenten, der letzten Endes die Zollerhöhung zu tragen hat.

Die vorgeschlagenen hohen Ansätze bezwecken offenkundig eine Erschwerung der Einfuhr, um einerseits den *Inlandsprodukten einen Absatz zu höheren Preisen zu garantieren und anderseits, um gewisse Fabrikationszweige,* die nur infolge der ausserordentlichen Verhältnisse der Kriegsjahre in der Schweiz Fuss fassen konnten, *künstlich zu schützen.*

Die unselbständig erwerbenden Bevölkerungskreise, die besonders gegenwärtig durch die industrielle Krisis hart betroffen werden, *vermögen eine Belastung,* wie sie aus den von verschiedenen Verbänden beantragten neuen Zollansätzen resultieren würde, *nur schwer zu tragen,* besonders nachdem auch schon verschiedenenorts der bereits eingesetzte Preisabbau nicht unerhebliche Lohnreduktionen zur Folge hatte.

Eine Bemessung der neuen Zollansätze im Verhältnis zum gegenwärtigen Warenwert gegenüber früher, hält deshalb sehr schwierig, weil allgemein auf der ganzen Linie die Preise fortwährend sinken und wir vielleicht schon nach Verlauf eines halben Jahres noch wesentlich niedrigere Preise haben können, als dies zurzeit der Fall ist.

Auch die Berufung auf die gegenwärtigen Valutaverhältnisse erscheint uns nicht durchwegs richtig, weil der *Gebrauchszolltarif für eine Reihe von Jahren abgeschlossen werden wird,* während die heute bestehenden Valutaverhältnisse durchwegs als abnormal bezeichnet werden müssen und eventuell schon nach Verlauf kürzerer Zeit eine grössere Veränderung erfahren können.

Wir möchten nicht unbemerkt lassen, *dass hohe Zölle unserseits gewiss ihre Gegenwirkungen bei den Staaten, mit denen wir Handelsverträge abzuschliessen haben, auslösen und so geradezu zu einer Erschwerung unseres Exportes führen werden, sodass die mit hohen Zollansätzen beabsichtigte Wirkung,* namentlich im Hinblick auf unsere bedeutend entwickelte Exportindustrie *geradezu das Gegenteil hervorrufen könnte.*

Endlich möchten wir noch *auf Art. 29 der Schweizerischen Bundesverfassung verweisen, der bestimmt, dass die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sowie die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände möglichst gering zu taxieren seien.*

Aus allen diesen Gründen sehen wir uns veranlasst, den von uns gestern und auch schon in früheren Eingaben an den Bundesrat vertretenen Standpunkt zu bekräftigen, wonach bei der Neufestsetzung der einzelnen Zollpositionen auf die Leistungsfähigkeit der wirklichen Verbraucher, d. h. der Konsumenten, Rücksicht genommen werden soll und dass eine Belastung der zum Lebensunterhalt erforderlichen hauptsächlichsten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände soweit wie irgendmöglich vermieden werden, auf alle Fälle aber nur in einem beschränkten Masse erfolgen soll. *Eine allfällige Erhöhung der einzelnen Ansätze sollte nur solche Artikel und Gegenstände betreffen, die nicht als unbedingt notwendig betrachtet werden können und wodurch nicht eine vermehrte Belastung der Konsumenten entsteht.*»

Diese Eingabe leuchtete wie ein Blitz in das geheimnisvolle Dunkel der Kommissionsverhandlungen hinein und erweckte das höchste Missfallen der leitenden Köpfe dieses Kollegiums. Prof. Laur sah sich veranlasst, in höchst eigener Person sein Missfallen über diese Publikation auszudrücken und die Verwaltungskommission des V. S. K. in der Mainummer der «Schweiz. Bauernzeitung» wegen dieser «Indiskretion» anzuschnarchen, wogegen sich allerdings die Verwaltungskommission des V. S. K. in einer ebenfalls publizierten Antwort (Bulletin No. 109) auf das unbestreitbare Recht der Konsumenten, sich solchen Anschlägen gegenüber zur Wehre zu setzen, berief. Später nahm auch noch der Sekretär des schweizerischen Hotelier-Vereins Veranlassung, in der «Schweiz. Hotel-Revue» vom 5. Mai 1921 (abgedruckt Bulletin des V. S. K. No. 108) eine Anzahl der projektierten neuen Zollansätze, die er ebenfalls gelegentlich einer Vorsprache in Bern erfahren hatte, zu publizieren. Ihm gegenüber blieb der Bannstrahl des Bauernsekretärs aus, wogegen allerdings gemunkelt wird, dass noch von viel höherer Seite dem an-

geblich fehlbaren Hotelsekretär der Kopf tüchtig gewaschen worden sei. Wir legen Wert darauf, speziell auf diese Geheimniskrämerei bei der Beratung des Zolltarifes hinzuweisen, die in diesem Falle um so verwerflicher war, weil direkt aus der Werkstätte der Kommission der Zolltarif in Kraft gesetzt werden sollte, während, wenn die verfassungsmässigen Instanzen beim Zolltarif zur Mitwirkung berufen worden wären, wenigstens vom Tage der Publikation im Bundesblatte weg den Interessenten und den Konsumenten Gelegenheit gegeben wäre, auf das Fehlerhafte und Undurchführbare der Ansätze hinzuweisen. Grade weil ohne Mitwirkung der Bundesversammlung und ohne spätere Einwirkung der Oeffentlichkeit dieser Zolltarif in Kraft gesetzt werden sollte, wäre es Verpflichtung der berufenen Instanzen gewesen, den Vorberatungen eine grösstmögliche Oeffentlichkeit zu verschaffen, um speziell durch Veröffentlichung der von den Interessenten gemachten Eingaben, die unglaublich übertriebene Ansätze enthalten haben sollen, auf eine Mässigung dieser Ansätze hinzuwirken, wenn die Kommission überhaupt ein Verständnis für die Konsumenten- und nicht nur für die Produzenteninteressen gehabt hätte. Wie eigenartig sich in unserer demokratischen Schweiz eine solche Geheimhaltung des Zolltarifentwurfes macht, kann daraus ermessen werden, dass im monarchischen Spanien das amtliche Verkündigungsblatt den Entwurf eines Zolltarifes publiziert, bevor derselbe dem Parlament unterbreitet wird und alle Interessenten, eingeschlossen die Konsumenten und sogar die ausländischen Abnehmer spanischer Waren, auffordert, allfällige Abänderungsanträge bis zu einem gewissen Termin einzureichen. Am interessantesten wirkt diese Gegenüberstellung noch dadurch, dass niemand anders als das offizielle «Schweiz. Handelsamtsblatt» diese spanische Einladung auch in der Schweiz publiziert und Schweizer-Interessenten zur Eingabe ihrer Wünsche bei den spanischen Behörden einladet, welcher Einladung auch seitens der Verwaltungskommission des V. S. K. Folge geleistet wurde.

Um auf das Prinzip der Geheimhaltung der Zollerhöhungen verlangenden Eingaben zurückzukommen, sei erwähnt, dass Produzenten, welche Schutzzölle für ihre Produkte verlangen, dabei stets einen grossen Mangel an Nächstenliebe beweisen. Der Zweck des Schutzzolles soll doch der sein, dass ihre Nächsten, d. h. sämtliche Einwohner der Schweiz bestimmte Produkte teurer bezahlen sollen, als wie dies ohne Bestehen eines Schutzzolles möglich wäre. Da nun bei diesem Schutzzollbegehren in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht allgemein volkswirtschaftliche Interessen, sondern ganz spezifisch private Profitinteressen in Frage stehen, sollte der Oeffentlichkeit, speziell den Konsumenten, Gelegenheit gegeben sein, solche Begehren ebenfalls zu prüfen, damit nicht ausschliesslich Privatinteressen von Produzenten, die sich oft mit den allgemeinen Interessen nicht decken, den Ausschlag geben.

Der Verband schweiz. Konsumvereine hat die von ihm ausgehenden Eingaben regelmässig publiziert und damit der öffentlichen Kritik unterstellt, ohne dass uns irgendwelche vom allgemeinen Standpunkte aus gehaltene Beanstandung der Postulate des V.S.K. bekannt geworden oder bekannt gegeben worden wäre. An solchen Eingaben seien erwähnt:

a) diejenige vom 21. Dezember 1920, abgedruckt «Bulletin» 1920 No. 302; diese Eingabe lautet unter Weglassung der bereits angedruckten Leitsätze:

«Die Behörden unseres Verbandes kamen in letzter Zeit zu wiederholten Malen dazu, die Frage einer künftigen Revision des Zolltarifgesetzes und der Zollansätze, sowie die Stellungnahme unserer Organisation zu einer derartigen Revision, eingehend zu besprechen.

Wir nahmen auch Veranlassung, diese wichtige Angelegenheit im Schosse unserer Kreisverbände zur Sprache zu bringen, wobei die Meinung vorherrschend war, der V. S. K. solle bei den Vorarbeiten zum künftigen Zolltarif in objektiver Weise mitwirken und sich bei den Beratungen, unter möglichster Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, für das Wohl und Gedeihen der schweizerischen Volkswirtschaft, von den Interessen der Allgemeinheit, insbesondere aber von den Interessen der Konsumenten, leiten lassen. Gestützt auf die zutage getretenen Anschauungen, wurden von den Brhörden folgende Grundsätze für das weitere Verhalten des V. S. K. in der Zolltariffrage festgestellt (folgen die Seite 498 abgedruckten Leitsätze):

Gestützt auf vorstehende Ausführung gestatten wir uns, Ihnen das höfliche *Begehren zu unterbreiten*, anlässlich der Behandlung der Vorlage für die künftige Revision des derzeitigen Zolltarifgesetzes, die *berechtigten Interessen der Konsumenten nicht ausser Acht zu lassen und namentlich darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Erhöhung der Zollansätze für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, sowie Rohmaterialien, die zu deren Herstellung dienen, nicht vorgenommen wird*, soweit die betreffenden Artikel für den Lebensunterhalt unbedingt notwendig sind und dass eine allfällige Erhöhung der Zollansätze nur für solche Artikel und Gegenstände in Aussicht genommen wird, die nicht als unbedingt notwendig betrachtet werden können und wodurch nicht eine vermehrte Belastung der Konsumenten verursacht wird.»

b) Eine Zweite vom 21. Dezember betr. Erschwerung der Fleischeinfuhr, abgedruckt «Bulletin» 1920 No. 304:

«In No. 51 vom 20. Dezember 1920 der «Mitteilungen des Veterinäramtes und der Abteilung Landwirtschaft des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes» lesen wir die Verfügung des eidgen. Veterinäramtes vom 20. Dezember betreffend Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren sowie das Kreisschreiben vom 21. Dezember 1920 des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes (Veterinäramt) an die mit der Handhabung der Fleischschau beauftragten kantonalen Amtsstellen, wonach die bisher gestatteten Erleichterungen für die Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischwaren vom 1. Januar 1921 an ohne jede Ausnahme dahinfallen.

Wir haben von dieser Publikation mit grosser Besorgnis Kenntnis genommen und sind gewiss, *dass jede Verschärfung* irgendwelcher Art bezüglich der Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch, so auch die praktische Durchführung der neu erlassenen Vorschrift, *den Import entschieden sehr erschwert, eventuell sogar verunmöglicht, was mit aller Bestimmtheit wieder eine Steigerung der Fleischpreise und somit eine Verteuerung der Lebenshaltung zur Folge haben wird.*

Wir gestatten uns, Sie auf diese unangenehme Folge, die die oben erwähnte Verfügung nach sich ziehen könnte, aufmerksam zu machen und *möchten Sie dringend bitten, alles dasjenige anzuordnen, was in irgend einer Weise eine weitere Preissteigerung zu verhindern geeignet ist.*

Wir möchten Sie deshalb höflich bitten, auf die eingangs erwähnte Verfügung zurückzukommen. Wir haben uns erlaubt, eine Kopie dieses Schreibens ebenfalls dem eidgenössischen Veterinäramt in Bern zuzustellen.»

c) Eingabe vom 10. Januar 1921 gegen Ausschaltung des Referendums bei Erhöhung der Tabakzölle, abgedruckt «Bulletin» 1921 No. 8:

«Nach dem am 31. Dezember 1920 gefassten Bundesratsbeschluss hat das Bundesgesetz betreffend den schweiz. Zolltarif vom 10. Oktober 1902 eine erneute Aenderung erfahren durch eine erhebliche Erhöhung der Tabakzölle.

Dieser Beschluss, der, gestützt auf die seinerzeit erteilten ausserordentlichen Generalvollmachten gefasst und dem sofortige Wirksamkeit verliehen wurde, *ist somit dem Referendum entzogen, wodurch dem Volke, entgegen dem ihm nach der Verfassung zustehenden Rechte, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dieser Aenderung benommen wurde.*

Die Behörden des V. S. K. sind der Ansicht, dass in derartigen, das Volk in hohem Masse interessierenden und in seine Lebenshaltung zum Teil tief einschneidenden Fragen, wie Gesetzesvorlagen betreffend Abänderung des Zolltarifes, heute wieder nach den Bestimmungen der schweiz. Bundesverfassung vorgegangen werden sollte. Wir betrachten es als eine grosse Gefahr für eine wirksame, aufbauende Wirtschaftspolitik unseres Landes, wenn auch weiterhin auf dem Wege der früher erteilten ausserordentlichen Generalvollmachten Vorlagen zum

Beschlusse erhoben werden, ohne dem Volke seine Stellungnahme zu ermöglichen.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, an dieser Stelle unser *Begehren* zu unterbreiten, *es möchten Vorlagen betreffend Aenderungen der Zölle nicht mehr auf dem Wege der ausserordentlichen Vollmachten Gesetzeskraft verliehen werden, sondern es möchten derartige Angelegenheiten den in der Bundesverfassung vorgesehenen zuständigen gesetzlichen Instanzen, und zwar unter Beachtung der hierfür erforderlichen Fristen unterbreitet werden. Wir möchten mit diesem Gesuch vermeiden, dass mit der Zeit auch andere Zollpositionen für Waren, die für den Lebensunterhalt notwendig sind, von einem Tag auf den andern einer Revision unterzogen würden, ohne dass das Volk, das in diesen Fragen nach der Bundesverfassung souverän zu entscheiden hat, sich dazu äussern könnte. \ Die breite Konsumentenschaft könnte sich mit derartigen Massnahmen nicht einverstanden erklären.*»

d) Eingabe vom 28. Januar 1921 gegen die Anträge des Bundesrates betr. Abänderung des Zolltarifes und Beschränkung der Wareneinfuhr, gerichtet an die Bundesversammlung, abgedruckt «Bulletin» 1921 No. 25. Diese Eingabe lautet:

«Veranlasst durch die Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1921 an die Bundesversammlung betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifes und die Beschränkung der Wareneinfuhr, gestatten wir uns, *Ihnen zuhanden der hohen Bundesversammlung* die Stellungnahme des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel zur Kenntnis zu bringen, da es uns nicht möglich ist, uns mit den Schlussfolgerungen der Botschaft und den beantragten Bundesbeschlüssen einverstanden zu erklären.

In unserer Eingabe vom 22. Dezember 1920 gaben wir Ihnen Kenntnis von den von den Behörden des V. S. K. festgestellten Grundsätzen für das Verhalten unseres Verbandes in der Zolltariffrage, die in der Hauptsache darauf hinausgehen, dass bei allfälliger Neufestsetzung einzelner Zollpositionen auf die Leistungsfähigkeit der wirklichen Verbraucher, d. h. der Konsumenten, Rücksicht genommen werden soll und dass in Anbetracht der Versorgungsverhältnisse der unselbständig erwerbenden Bevölkerung eine Taxation der zum Lebensunterhalt erforderlichen hauptsächlichsten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände, soweit wie irgendwie möglich, vermieden werden, auf alle Fälle aber nur in einem beschränkten Masse erfolgen soll. Die Verbandsbehörden sind der Ansicht, dass eine allfällige Erhöhung der Zollansätze nur solche Artikel und Gegenstände betreffen solle, die nicht als unbedingt notwendig betrachtet werden können und wodurch nicht eine vermehrte Belastung der Konsumenten verursacht wird.

In einer weiteren Eingabe vom 10. Januar 1921, veranlasst durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Dezember 1920 betreffend Erhöhung der Tabakzölle, erlaubten wir uns die grundsätzliche Auffassung zu vertreten, es möchten derartige, das Volk in hohem Masse interessierende und in seine Lebenshaltung zum Teil tief einschneidende Fragen, wie Abänderung des Zolltarifes, nicht lediglich durch einen Beschluss des Bundesrates oder durch einen Beschluss der Bundesversammlung, unter Ausschluss des Referendums, entschieden werden, sondern es solle dem Schweizervolke selbst Gelegenheit geboten werden, sich zu solch wichtigen Angelegenheiten zu äussern.

Den in den vorerwähnten zwei Eingaben vertretenen Standpunkt müssen wir auch hinsichtlich der Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1921 in aller Form aufrecht erhalten. *Unsere Verbandsbehörden hegen grosse Bedenken gegen den beabsichtigten Erlass von Einfuhrverboten, gestützt auf eine Kompetenzerteilung an das Volkswirtschaftsdepartement. Es bedeutet dies die Verneinung des demokratischen Prinzips; dadurch wird dem Volke die Möglichkeit genommen, sich über Fragen, die seine vitalen Lebensinteressen berühren, auszusprechen und darüber zu entscheiden.*

Während die Schweiz während der Kriegsjahre alle möglichen Anstrengungen machte, um die Einfuhr zu vermehren, will man nun ins Gegenteil verfallen und durch ausserordentliche Erlasse die Einfuhr verhindern. Die Einfuhrbeschränkung bezw. die Einfuhrkontingentierung hätte neuerdings die Einsetzung eines grossen Beamtenapparates mit unproduktiver Arbeit zur Folge; erfahrungsgemäss wäre damit eine gewisse Willkür in der Behandlung der Einfuhrbewilligungen und damit eine gewisse Ungerechtigkeit verbunden. *Der Erlass von Einfuhrverboten führt auch zur Aufhebung der freien Konkurrenz, zur Einschränkung der Gewerbefreiheit,* die früher in so grossem Masse zum Wohlstande der Schweiz beigetragen hat.

Einfuhrverbote der Schweiz werden mit ziemlicher Sicherheit *Gegenmassnahmen anderer Staaten hervorrufen,* wodurch sie in einer Art Zoll- oder wirtschaftlichen Krieg ausarten könnten, wodurch der mit den Einfuhrverboten beabsichtigte Zweck, Verminderung der Arbeitslosigkeit, nicht erreicht würde, weil durch eine weitere Ausdehnung der Einfuhrseinschränkungen seitens anderer Staaten gegenüber unserer Exportindustrie die Arbeitslosigkeit noch bedeutend vermehrt würde. *Ein Land wie die Schweiz,* das in so hohem Masse auf den Export angewiesen ist, *muss sich hüten, andern Staaten gegenüber Massnahmen zu treffen, die für uns unangenehme Gegenwirkungen auslösen könnten.*

Die gegenwärtige Arbeitslosigkeit in der Schweiz ist nicht einzig eine Folge der vermehrten Einfuhr wegen den Valutaverhältnissen, sondern sie *ist eine Folge der gegenwärtigen allgemeinen Weltkrisis, deren Auswirkungen in der Schweiz auch durch Einfuhrverbote für gewisse Warenkategorien nur in unbedeutendem Masse abgeschwächt werden könnten,* besonders wenn man berücksichtigt, dass ja der Grossteil unserer Arbeitslosen nicht aus denjenigen Gewerben und Industrien sich rekrutiert, die für den Inlandsbedarf arbeiten, sondern die für den Export tätig sind.

Auf alle Fälle wird durch den Erlass von Einfuhrverboten der Preisabbau verhindert, auch trotz allfälligen amtlichen Preisnormierungen, *eine Folge, die in unserer gegenwärtigen Exportkrisis und der dadurch entstandenen Arbeitslosigkeit in keiner Hinsicht verantwortet werden kann.* Nicht Einfuhrverbote und dadurch ermöglichte Hochhaltung der Inlandspreise, sondern einzig die Konkurrenz auf dem freien Markte wird in dieser Hinsicht eine Regelung ermöglichen, *da ja auch unsere Exportindustrie auf dem Weltmarkte nur konkurrenzfähig ist, wenn durch eine Verbilligung der Lebenshaltung weitere Lohnerhöhungen vermieden werden können.* Dies beweist auch die Erfahrungstatsache, dass bestimmte inländische Interessentengruppen sich für die Vermittlung gewisser Artikel durch das Mittel des Boykottes den Vertrieb sichern und somit die freie Konkurrenz ausschalten wollen. Wir befürchten vom Erlass von Einfuhrverboten eine sofortige und wahrscheinlich nicht unbedeutende Erhöhung der Abgabepreise im Inlande, wodurch die Interessen der Konsumenten weitaus mehr geschädigt würden als durch kleinere Zollerhöhungen, weil die Konsumenten als Produzenten höhere Löhne verlangen müssten, was dem beabsichtigten Zwecke, die Industrie wieder zu beleben, geradezu entgegentreten würde.

Da nun aber die Frage des Erlasses von Einfuhrverboten sowohl als auch die Frage der Durchführung von Zollerhöhungen für jeden einzelnen Schweizerbürger von eminenter Bedeutung ist, halten wir unbedingt dafür, dass *die Dringlichkeitsklausel in den beantragten Bundesbeschlüssen fallen gelassen und dem Volke auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden sollte.*

Sollte die Bundesversammlung entgegen unserm Wunsche beschliessen, so möchten wir auf alle Fälle beantragen, *dass jede Massnahme irgendwelcher Art hinsichtlich Einfuhrverbot oder Zollerhöhung der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird, und zwar in der Weise, dass über jede einzelne Tarifposition Beschluss gefasst würde.*

Indem wir unser Begehren Ihrer gefl. Aufmerksamkeit empfehlen, hoffen wir, dass Sie sich der Berechtigung unseres Verlangens nicht verschliessen werden.»

Trotzdem der Mehrheit der Bundesversammlung bekannt sein muss, ein wie wichtiger Faktor in der schweizerischen Volkswirtschaft die organisierten Konsumenten darstellen, wurde diese Eingabe von der Bundesversammlung vollständig ignoriert.

e) Auf die Eingabe vom 10. Januar wurde der Verwaltungskommission am 27. Januar 1921 eine Antwort seitens des eidg. Zolldepartementes übermittelt, die im «Bulletin» No. 27 vom 2. Februar zum Abdruck gelangte. Dem Abdruck dieser Antwort wurde von der Verwaltungskommission folgende Bemerkung angeschlossen:

«*Die obige Antwort berührt* eigentlich *nicht den Kernpunkt* unserer Eingabe vom 10. Januar 1921, der dahin geht, *dass Zolltariferhöhungen nicht lediglich auf einen Bundesratsbeschluss hin erfolgen, sondern dass derartige Vorlagen dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.*

Dass der Bundesrat der von uns vertretenen Anschauungen nicht Rechnung trägt, geht aus der Botschaft vom 24. Januar 1921 betreffend Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen hervor, wonach der Bundesrat, unter Ausschaltung des Referendums, ermächtigt werden soll, Einfuhrbeschränkungen oder Zollerhöhungen vorzunehmen.»

f) Am 3. Februar sah sich die Verwaltungskommission neuerdings gezwungen, eine Eingabe an die Bundesbehörde zu richten wegen Beschränkung der Fleischeinfuhr. Diese Eingabe («Bulletin» 1921 No. 30) hat folgenden Wortlaut:

«Aus einer soeben erschienenen Pressenotiz entnehmen wir, dass das eidg. Veterinäramt die Grenze für die Einfuhr von frischem Fleisch am 7. Februar 1921 eröffne, aber jedem Kanton ein beschränktes Quantum des einzuführenden frischen Fleisches zuteile.

Diese Mitteilung hat uns etwas überrascht, da in der am 4. Januar 1921 stattgefundenen Konferenz mit dem eidg. Veterinäramt in keiner Weise auf eine Kontingentierung der Kantone hingewiesen wurde. Die publizierte Verfügung steht nicht im Einklang mit den vom Veterinäramt in der Konferenz gemachten Mitteilungen.

Wir machen neuerdings darauf aufmerksam, dass *jede Erschwerung irgendwelcher Art der Einfuhr eine Verteuerung der inländischen Fleischpreise zur Folge haben würde, was* in keiner Weise gerechtfertigt und *angesichts der zurzeit bestehenden grossen Arbeitslosigkeit, wo grosse Konsumentenkreise mit einem reduzierten Einkommen Vorlieb nehmen müssen, nirgendwo verstanden würden.* Wir hoffen, dass die Praxis in der Kontingentierung weder in eine Störung der Fleischeinfuhr noch sonstwie in irgendwelche Schwierigkeiten bezüglich der Fleischbeschaffung ausarten möge und bitten Sie mit Gegenwärtigem höflich, gefl. die erforderlichen Massnahmen vorzukehren.»

g) Gestützt auf die oben erwähnte Publikation in der «Hotel-Revue» richtete die Verwaltungskommission am 20. Mai eine weitere Eingabe an den Bundesrat, angedruckt «Bulletin» 1921 No. 116, folgenden Inhaltes:

«In unserer Eingabe vom 22. Dezember 1920 gestatteten wir uns, Ihnen die Stellungnahme der Behörden unseres Verbandes zur künftigen Zolltarifrevision darzulegen, wobei wir insbesondere den Wunsch ausdrückten, dass bei der Aufstellung des neuen Zolltarifes die berechtigten Interessen der Konsumenten nicht ausser Acht gelassen und eine Verteuerung der Lebenshaltung vermieden werden soll. Wir haben dieser Auffassung in einer weiteren Eingabe vom 28. Januar 1921 Ausdruck gegeben.

Aus einer Publikation in der «Hotel-Revue» müssen wir ersehen, dass eine ganz bedeutende Steigerung der Tarifansätze beabsichtigt wird. Privatim wurde uns mitgeteilt, dass insbesondere auch für Vieh und Fleisch wesentliche Erhöhungen in Aussicht genommen seien, und zwar soll die Steigerung für frisches Fleisch höher gehalten werden als für Vieh, wodurch unseres Erachtens ein unrichtiges Verhältnis entstehen würde, weil Vieh des öftern, und zwar manchmal auch infolge nicht immer berechtigter Massnahmen des Veterinäramtes, nicht eingeführt werden kann, währenddem sich die Einfuhr von Fleisch erheblich leichter gestalten würde. Eine wesentlich höhere Belastung dieses Artikels käme somit ohne weiteres einer Importerschwerung gleich.

Die beabsichtigten neuen Zolltarifansätze haben in weiten Kreisen unserer Verbandsvereine und deren Mitglieder Unwillen erregt. Grosse Teile der Bevölkerung hegen Bedenken gegen die beabsichtigte Neuregelung des Zolltarifes, da diese für zahlreiche Positionen ganz exorbitante Erhöhungen aufweist, welche naturgemäss auf die Lebenshaltung einen ganz ungünstigen Einfluss ausüben werden.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, heute schon gegen eine derartige Belastung, die ja einzig und allein der unselbständig erwerbende Konsument zu tragen hat, Stellung zu nehmen und Sie auf die Gefahren, die aus einer behördlicherseits hervorgerufenen Verteuerung der Lebenshaltung entstehen würden, aufmerksam zu machen.

Wir müssen mit Bedauern feststellen, dass die publizierten *Ansätze, die einzig den spezifischen Interessen der Produzenten, der Fabrikanten und gewisser Händlergruppen dienen, in keiner Weise auf den* eigentlichen Zahler, d. h. den *Konsumenten, Rücksicht nehmen.* Abgesehen von den fiskalischen Erwägungen, die den Bundesrat zu einer Erhöhung der Zolltarifansätze veranlassen, geht aus den beabsichtigten Positionen nur zu deutlich hervor, dass *bei vielen Warenartikeln eine Erschwerung der Einfuhr bezweckt wird, um der Inlandproduktion einen Absatz zu höheren Preisen zu garantieren.*

Die bisher getroffenen Massnahmen hinsichtlich Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen *haben nicht vermocht, die Zahl der Arbeitslosen wesentlich einzuschränken.* Eine weitere Verteuerung würde somit gerade die durch die industrielle Krisis hart betroffenen Kreise noch wesentlich mehr belasten, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Grossteil der Arbeitslosen sich nicht aus denjenigen Gewerben und Industrien zusammensetzt, die für den Inlandsbedarf arbeiten, sondern die für den Export tätig sind. *Hohe Zölle unserseits werden gewiss ihre Gegenwirkungen bei den Staaten, mit denen wir Handelsverträge abzuschliessen haben, auslösen und zu einer weiteren Erschwerung unseres Exportes,* auf den unser Land in so hohem Masse angewiesen ist, führen, so dass *die hohen Zollansätze geradezu das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung hervorrufen können.*

Wir möchten im übrigen nur auf die in ausländischen Zeitungen bereits erschienenen Artikel verweisen, die sich mit den vorgeschlagenen Zollansätzen befassen und das bezügliche Vorgehen der schweizerischen Behörden zum Teil einer scharfen Kritik unterziehen.

Wir verweisen sodann noch besonders auf Art. 29 der schweizerischen Bundesverfassung, der bestimmt, dass die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände bei der Einfuhr möglichst gering zu taxieren seien. *Dieser Artikel besteht auch heute noch zu Recht, und wir müssten gegen eine Missachtung desselben in aller Form protestieren.*

Wir haben in unseren eingangs erwähnten Eingaben schon auf die verschiedenen Nachteile durch eine zu hohe Belastung der Bevölkerung durch die Zollansätze hingewiesen und *sehen uns veranlasst, heute schon in aller Form gegen die vorgeschlagene Erhöhung Einsprache zu erheben.*

In einer gestern stattgefundenen Konferenz des Vereins schweiz. Konsumverwalter hat sich die Versammlung einstimmig mit der Stellungnahme der Verbandsbehörden einverstanden erklärt. Unsere Kreisverbände der Westschweiz haben sich energisch gegen die beabsichtigten Zollerhöhungen ausgesprochen, auch wird diese Angelegenheit an der nächsten Monat stattfindenden Delegiertenversammlung unseres Verbandes zur Sprache kommen; wir sind gewiss, dass sich diese Versammlung mit Einstimmigkeit unserer Ihnen gegenüber vertretenen Auffassung anschliessen wird.

Wir bitten Sie dringend, die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes bei der Handhabung der Einfuhrverbote und bei der endgültigen Festsetzung der Zollansätze nicht ausser Acht zu lassen und alles zu vermeiden, was irgendwie zu einer künstlichen Verteuerung der Lebenshaltung beitragen könnte.»

Bevor der neue Zolltarif publiziert war, hatten sowohl Verwaltungskommission wie Aufsichtsrat des V. S. K. zu verschiedenen Anträgen, die bezüglich des neuen Zolltarifes und der Einfuhrbeschränkungen aus Kreisen der Verbandsvereine an die Delegiertenversammlung gestellt worden waren, Stellung zu nehmen. Die Verwaltungskommission hatte damals noch keine Kenntnis, wie weit der Bundesrat auf ihre vielfachen Eingaben Rücksicht nehmen werde oder nicht. Sie hatte immer noch die Hoffnung, dass der Bundesrat ein Einsehen haben und von erheblicher Erhöhung der Zollansätze über die Anpassung an die neuen Wertverhältnisse hinaus Umgang nehmen werde. Bei der Abfassung des Beschlusses-Antrages der Verwaltungskommission hat u. a. noch der Schreibende innerhalb der Verwaltungskommission dagegen Einsprache erhoben, dass nun etwa mit dieser Resolution **jegliche** Anpassung der Zölle an die veränderten Wertverhältnisse bekämft werden wolle und hat nur unter der Bedingung, dass diese Anpassung durch die Resolution nicht bekämpft werden wolle, seine Zustimmung erklärt. Die Resolution lautete in der Fassung der Verwaltungskommission wie folgt («Bulletin» No. 117):

«Die Delegiertenversammlung des V. S. K.
zieht in Erwägung:

1. Im Jahre 1919 haben die Verbandsbehörden sich vorbehalten, zu dem neu aufzustellenden Zolltarif, von dem man damals annahm, er werde auf dem korrekten Verfassungswege erlassen werden, endgültig Stellung zu nehmen für den Fall, dass den wirklichen Interessen, der Konsumenten widersprechende Ansätze zum Vorschlag gelangen sollten.
2. Gestützt auf die im Jahre 1919 aufgestellten Richtlinien hat die Delegiertenversammlung des V. S. K. sich gegenüber der im Jahre 1920 unter Ausschluss des Referendums vorgenommenen Abänderung des Zolltarifes neutral verhalten, weil durch die damals vorgeschlagenen Aenderungen eine fühlbare Mehrbelastung der Lebenshaltung nicht befürchtet werden musste.
3. Die prinzipielle Stellungnahme des V. S. K. wurde in verschiedenen an die Bundesbehörden gerichteten Eingaben bekannt gegeben unter stetem Hinweis darauf, dass insbesondere für Lebensmittel und wichtige Gebrauchsartikel

wesentliche Erhöhungen der Zollansätze nicht vorgenommen werden sollten.

4. Auch gegen die Absicht des Bundesrates und der Bundesversammlung, die Einfuhr wichtiger Bedarfsartikel einzuschränken, resp. zu verbieten, wurde seitens der Verwaltungskommission Stellung genommen unter Hinweis darauf, dass angesichts der eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz die Erwartungen, die an diese Einfuhrverbote geknüpft werden, nicht in Erfüllung gehen, dass dagegen anderseits diese Einfuhrverbote schwere Nachteile für unser Land im Gefolge haben könnten, insbesondere auch eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung.
5. Die inzwischen bekannt gewordenen, von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Zollansätze sind mit Rücksicht sowohl auf die Existenzbedingungen der unbemittelten Volkskreise, wie auch auf die Erhaltung unserer Exportindustrie, auf welche unser Land absolut angewiesen ist, masslos übersetzt.
6. Die Frage, ob und wie weit Einfuhrbeschränkungen zulässig seien, und wie weit die Zollansätze erhöht werden dürfen, ist ohne die verfassungsmässig vorgeschriebene demokratische Mitwirkung der Gesamtheit der Stimmberechtigten entschieden worden,

und beschliesst:

a) Gegen die Einfuhrbeschränkungen und gegen die beabsichtigte übermässige Steigerung der Zollansätze, die unter Verletzung der dem Schweizervolke zustehenden verfassungsmässigen Rechte vorgenommen worden sind oder noch vorgenommen werden wollen, wird mit aller Entschiedenheit Einsprache erhoben.

b) Die Bundesbehörden werden ersucht, die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes bei der Handhabung der Einfuhrverbote und der Gestaltung des provisorischen Zolltarifes zu berücksichtigen und alles zu vermeiden, was zu einer künstlichen Verteuerung der Lebenshaltung beitragen könnte.

c) Die Verbandsbehörden werden eingeladen, in den Pressorganen des V. S. K. auf eine sachgemässe Aufklärung der Bevölkerung über diese Frage hinzuwirken und hierzu auch anderweitige geeignete Massnahmen zu treffen.

d) Die Verbandsvereine werden ersucht, auch ihrerseits in der Presse und in Versammlungen für die Aufklärung der Bevölkerung besorgt zu sein und gegen die in dieser Frage von den Bundesbehörden bisher eingenommene Haltung Stellung zu nehmen.»

Nachdem diese Resolution zuhanden der Delegiertenversammlung vom Aufsichtsrat genehmigt worden, wurde sie ebenfalls dem Bundesrat übermittelt.

Zwischen die Bekanntgabe dieser Resolution und die Verhandlungen der Delegiertenversammlung fiel dann bekanntlich die Publikation des neuen Zolltarifes. Der neue Zolltarif brachte nun derartige ungeheuerliche Ansätze, wie sie vorher jedenfalls von Niemandem, der einigermassen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz kennt, erwartet oder befürchtet worden wären. Der Bundesrat erachtete es als notwendig, seinem Kinde eine Begründung oder Entschuldigung mit auf den Weg zu geben, in der offen zugestanden wurde, «dass der neue Zolltarif Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft Schutzzoll gewähren wolle, den er allerdings mit dem Worte «bescheiden» unrichtig charakterisiert. Er suchte ferner die neuen Zollerhöhungen durch die Erklärung weniger anfechtbar zu machen, dass rund 70% der Positionen nur mit einem Zoll unter 10% des Warenwertes vom Jahre 1920 belastet seien, wobei wohlweislich verschwiegen wurde, hervorzuheben, wie sich die mit mehr als 10% des Warenwertes von 1920 belasteten Positionen auf die notwendigen Bedarfsartikel und wie auf die Luxusartikel verteilten.

Die Bekanntgabe dieses neuen Zolltarifes wirkte wie Sprengpulver und hatte zur Folge, dass in der Luzerner Delegiertenversammlung des V. S. K. nicht nur der vorgeschlagenen Resolution der Verbandsbehörden keinerlei Opposition gemacht, sondern dass solche noch im Beschluss verschärft wurde. Welche Umkehr der Stimmung! Vor einem Jahre in Lugano hatten noch 314 Stimmen für Neutralität des V. S. K. gegenüber den damaligen Zollerhöhungen sich ausgesprochen; in Luzern hat von den gegen 800 Delegierten kein einziger es als möglich erachtet, zugunsten des neuen Zolltarifes oder auch nur zugunsten einer neutralen Stellungnahme sich auszusprechen! Im Gegenteil, es wurde in der Resolution die Erwägung c in dem Sinne verschärft, dass die Verbandsbehörden nicht nur eingeladen werden, «in den Pressorganen des V. S. K. auf sachgemässe Aufklärung der Bevölkerung über diese Frage hinzuwirken und hierzu auch anderweitig geeignete Massnahmen zu treffen», sondern dass sie auch eingeladen wurden: «eventuell in Verbindung mit andern Organisationen eine Verfassungsinitiative durchzuführen, um die Konsumenten gegen den auf ihre Lebensinteressen unternommenen unerhörten Angriff zu schützen.» Auch diese Stellungnahme des obersten Organes der organisierten Konsumenten vermochte beim Bundesrate eine Aenderung in der eingeschlagenen schutzzöllnerischen Richtung nicht zu bewirken. Im Gegenteil wurden die Wirkungen des Schutzzolltarifes noch dadurch verschärft, dass im Zusammenhang damit auch eine neue Taraverordnung erlassen wurde, in der die heute schon bestehende Ungerechtigkeit, dass die hohen Zölle nicht nur für die Waren und die übliche Umhüllung Geltung haben, sondern auch für die zur Spedition notwendige, oft dem Gewichte der Waren beinahe gleichkommende Verpackung noch verschärft wurde.

Dass unter diesen Umständen die Verwaltungskommission dem Auftrage, sich mit andern Kreisen, die eine Initiativbewegung gegen diese Schutzzollpolitik erstrebten, in Verbindung setzen musste, war selbstverständlich. Darüber und über den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte der Initiative soll im dritten Abschnitte Näheres aufgeführt werden.

Gegen den Zolltarif.

In Sachen des Zolltarifs und der Einfuhrbeschränkungen hat die Delegiertenversammlung des V. S. K. in einem motivierten Beschlusse die Verbandsvereine ersucht, in der Presse und in Versammlungen für die Aufklärung der Bevölkerung besorgt zu sein und gegen die in dieser Frage von den Bundesbehörden bisher eingenommene Haltung Stellung zu nehmen.

Demgemäss hatte der A. C. V. beider Basel in Verbindung mit der Sozialdemokratischen Partei, von welcher die Initiative dazu ausging, eine Volksversammlung zur Besprechung des Zolltarifs und seiner Wirkungen veranstaltet. Die Versammlung fand am 14. September abends in der grossen Burgvogteihalle statt bei einer Beteiligung von ca. 1500 Personen. Als erster Redner sprach Nationalrat Dr. A. Schmid aus Oberentfelden. Er verbreitete sich ausführlich über die Geschichte des Zollartikels 29 der Bundesverfassung, der eine Zollbelastung von notwendigen Lebensmitteln verbot und sonstige Beschränkungen traf. Schon im Zolltarif von 1903 sei dieser Artikel verletzt worden, aber noch in weit grösserem Masse sei der neue Zolltarif mit der Verfassung in Widerspruch durch die Ausschaltung des

Referendums und die Vollmacht des Bundesrates bei der gegenwärtigen Behandlung der Zollfrage. Mit der Aufforderung, die Initiative gegen die Zollerhöhung zu unterstützen, trotzdem man wisse, dass der Erfolg in diesem Kampfe nicht sofort zu erlangen sei, schloss der Referent seine interessanten Ausführungen.

Der zweite Redner war F. Gschwind, Präsident des Aufsichtsrates des A. C. V. Er wies zunächst an Hand von Zahlen auf die bedenklichen wirtschaftlichen Folgen hin, welche die neuen Zollbelastungen den Konsumenten verursachen. Im weiteren setzte sich der Referent mit der Behauptung auseinander, das Gesetz sei nötig gewesen, um unsere nationale Produktion zu schützen. Von den mit Zoll belasteten Artikeln der Kolonialwarenbranche werde (mit Ausnahme von Honig) kein einziger in der Schweiz produziert. Wir haben weder Kaffeeplantagen, noch muss der Anbau der Feigen, Orangen etc. geschützt werden. Für die übrigen Positionen ist die Inlandproduktion ungenügend, wie z. B. für Getreide und Fleisch. Nach einem Bericht im «Grütlianer» schloss der Referent wie folgt: «Um die volle Wirkung der bundesrätlichen Verfügung zu verstehen, muss man noch beachten, dass der Zoll und die Einfuhrbeschränkungen noch den weiteren Zweck verfolgen, den Preis nicht auf den Weltmarktpreis sinken zu lassen. Der städtische Konsument leistet gleichzeitig einen Tribut an die Staatskasse und einen Uebergewinn an den Produzenten. Den Bauern ist beispielsweise bis 1922 ein Getreidepreis von Fr. 57.— garantiert worden, während der Zentner heute aus dem Ausland für Fr. 45.— und nächstes Jahr voraussichtlich für Fr. 35.— hätte erhalten werden können. Beachten wir, dass früher noch 129 Positionen zollfrei waren und heute nur noch ein einziger Artikel unbelastet ist, nämlich Stalldünger, sieht man ferner, wie das Veterinäramt in Bern, ungeachtet des Bedarfes und unbekümmert um die Verteuerung der Lebenshaltung eines grossen Volksteils, die Einfuhr unterbindet, so wird man erkennen, dass es sich im Zolltarif um grundlegende Linien unserer Wirtschaftspolitik handelt. Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen sind zwei Mühlsteine, bestimmt, die zwischen ihnen liegende Volkskraft und Lebensfreude, zu zermürben. Es herrscht in Bern ein Geist für Arbeiter und Angestellte, dem mit platonischen Protesten nicht beizukommen ist. Bundesrat Schulthess lässt uns wissen, dass vor 1923 zu keiner Abstimmung über den Zolltarif geschritten wird. Die wirtschaftlichen Verbände, die Arbeiterschaft der Städte, schreite daher geschlossen zur Tat. Verschafft der Zollinitiative einen Achtung gebietenden Erfolg.»

Die auf die Referate folgende Diskussion gestaltete sich äusserst lebhaft. Gewerbeinspektor Dr. Strub begrüsst es, dass sich auch der A. C. V. «wieder einmal aufraffe», um die Interessen der Konsumenten zu wahren. Im übrigen vertritt er die Ansicht, die Arbeiter müssten die Bauern zum Bundesgenossen im Kampfe gegen den Kapitalismus zu gewinnen suchen, denn es sei begreiflich, dass die Bauernsame den neuen Zolltarif, der ihnen höhere Preise für ihre Produkte bringe, befürworten, solange sie unter der Last der Hypothekarzinsen seufzen. Redner empfiehlt eine Resolution, die nicht nur gegen die Zollbelastungen protestiert, sondern auch die Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses fordert.

Redakteur Dr. Schaffner verbreitet sich kurz über die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Zollwucher und heutiger Agrarpolitik. Auch dieser Redner ist für ein Zusammengehen mit den «Schuldenbauern».

Redakteur Kugler warnt vor zu grossem Optimismus in bezug auf die Bauern, die ihre Interessen besser zu wahren wissen als die Arbeiter, besonders bei der jetzigen Zerfahrenheit der letztern.

Hierauf wird folgende von Dr. Strub vorgeschlagene Resolution mit grosser Mehrheit angenommen:

«Die heutige, überaus zahlreich besuchte öffentliche Versammlung in der Burgvogtei in Basel protestiert mit aller Entschiedenheit gegen die Ausschaltung der Volksrechte bei der Festsetzung der Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen durch das Parlament der landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Kapitalisten und ihrer Agenten.

Zur Besserung der gegenwärtigen Lage der Schuldenbauern und der lohnarbeitenden Klassen fordert sie:

Die Aufhebung der verfassungswidrigen Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen,

die Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses auf einen Stand, der den schweizerischen Klein- und Mittelbauern ohne Zollwucher eine auskömmliche Existenz gewährt,

den Zusammenschluss aller Arbeiter- und Angestelltenverbände mit den proletarischen Parteien zur Schaffung einer Einheitsfront gegen Preissteigerungen, Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung.»

Die von den Einberufenen der Versammlung vorgeschlagene Resolution lautete ähnlich unter Weglassung der Forderung betr. Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses; sie wurde jedoch nicht zur Abstimmung gebracht, da die erste eine unzweifelhafte Mehrheit ergeben hatte. Um 11 Uhr ging die Versammlung auseinander. F.

Zolltarifchronik.

Winterthurer Demonstrationsversammlung. Auf der «Schützenwiese» in Winterthur fand Sonntag, den 2. Oktober die Demonstration der Kantonalzürcherischen Arbeiterschaft gegen den neuen Zolltarif statt. Die Zahl der Teilnehmer wird auf ca. 20,000 Personen geschätzt. Es sprachen: Dr. Arthur Schmid, Arbeitersekretär Konrad Wyss und Nationalrat R. Grimm.

Einstimmig wurde der folgenden Resolution zugestimmt:

«Die aus allen Teilen der Ostschweiz, von 20,000 Personen besuchte, vom kantonalzürcherischen Gewerkschaftskartell, der sozialdemokratischen und der kommunistischen Partei veranstaltete Demonstrationsversammlung vom 2. Oktober auf der «Schützenwiese» in Winterthur protestiert mit aller Schärfe gegen die den Interessen der Volksmehrheit widersprechenden Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und ihrer Hintermänner, der Grossbauern, der Industrie und Bankkapitalisten. Die preistreiberische Zollpolitik hätte in einer Volksabstimmung niemals die Zustimmung einer Mehrheit gefunden; deshalb wurden die allem Volksempfinden hohnsprechenden Zollerhöhungen von den Bundesbehörden durchgesetzt unter bewusster Verletzung der Bundesverfassung und der elementarsten Volksrechte. Diese Politik des rücksichtslosesten und unverblümtesten Zollwuchers steht in aufreizendem Widerspruch zu der in privaten wie in öffentlichen Betrieben seit langem vernehmbaren und vielfach bereits brutal durchgeführten Parole des Lohnabbaues, die Zehntausende von Arbeitern und Angestellten mit ihren Familien aufs schwerste trifft und der Verelendung entgegentreibt.

Die heutige Massenkundgebung der Arbeiterschaft erhebt deshalb mit eben demselben Nachdruck wie gegen den Zollwucher Protest gegen die allgemeine Unternehmertendenz auf Abbau der Löhne und Gehälter bei Arbeitern und untern Angestellten in einem Zeitpunkte, wo der Preisabbau noch nirgends zu konstatieren ist, im Gegenteil die Preise bereits wieder auf der ganzen Linie im Steigen begriffen sind. Entgegen den von seiten der Arbeiterorganisationen an den Bundesrat gerichteten Begehren auf eine befriedigende Lösung des Arbeitslosenproblems hat nun die oberste Behörde der Eidgenossenschaft in ihrem Beschluss vom 30. September sich entblödet, die Arbeits-

losenfrage noch zu verschlechtern und alle noch so begründeten Begehren der Arbeiter zu missachten. Die heutige Tagung der Arbeiterschaft auf der «Schützenwiese» in Winterthur erhebt daher die folgenden Forderungen: 1. Schleunigste Aufhebung der verfassungswidrigen Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen. 2. Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses auf einen Stand, der den Klein- und Schuldenbauern eine auskömmliche Existenz gewährt. 3. Ausführung der vom kantonalzürcherischen Gewerkschaftskartell am 18. September bezüglich der Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung aufgestellten Forderungen. Die Massenversammlung beschliesst, die Zollinitiative mit aller Kraft zu unterstützen und erwartet, dass sich alle Arbeiter- und Angestelltenverbände mit den proletarischen Parteien vereinigen zu einer einheitlichen Abwehr gegen Preissteigerungen, Lohnabbau, Arbeitszeitverlängerung und Zoll- und Steuerpolitik der Bundesregierung.»

In zahlreichen andern Orten der Schweiz fanden am 2. Oktober ebenfalls stark besuchte Demonstrationsversammlungen statt, an welchen gegen die Zollpolitik des Bundesrates protestiert und der Zollinitiative zugestimmt wurde.

Volkswirtschaft

Milchversorgung. (Mitgeteilt vom eidg. Ernährungsamt.)

Am 31. Oktober 1921 läuft das zwischen dem eidg. Ernährungsamt und dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten bestehende Uebereinkommen betreffend die Milchversorgung ab. Dieses Uebereinkommen sicherte bekanntlich über das Sommerhalbjahr 1921 eine genügende Versorgung unseres Landes mit Milch und Milcherzeugnissen zu bestimmten Preisen und ordnete grundsätzlich auch deren Ein- und Ausfuhr. Zur Besprechung der Fragen, wie die Versorgung mit Milch und Milcherzeugnissen im nächsten Winterhalbjahr geordnet werden soll, wurden die Vertreter aller interessierten Wirtschaftsgruppen, der kantonalen Behörden und die Mitglieder der eidg. Ernährungskommission zu einer gemeinsamen Aussprache auf Montag, den 26. September 1921 in den Ständeratssaal nach Bern einberufen.

Das Ernährungsamt teilte an der Konferenz mit, dass es eine freie Verständigung über die Milchversorgung zwischen den in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen sehr begrüssen würde. In diesem Falle könnte es, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, die noch bestehenden kriegswirtschaftlichen Verordnungen betr. die Milchversorgung aufheben.

Die Vertreter der Produzenten wiesen darauf hin, das angesichts des durch die Trockenheit bedingten Futterausfalles und besonders der ungünstigen Nachwirkungen der Maul- und Klauenseuche auf die Milchproduktion einzelne Produzentenkreise eine Erhöhung der Milchpreise angestrebt hätten. In Abwägung aller Verhältnisse werde man aber vermutlich dazu kommen, die Produzentenpreise allgemein auf der bisherigen Höhe zu belassen. Die Produzenten verlangen kein neues Uebereinkommen, werden aber dazu Hand bieten, wenn es gewünscht wird.

Die Vertreter des Milchhandels erklärten, dass eine weitere Reduktion der derzeitigen Verschleissspanne ausgeschlossen sei. Die im Winterhalbjahr bedeutend höheren Zufuhrkosten der Milch für die grösseren Konsumplätze könnten, so wurde erklärt, weder von den Milchproduzenten, noch vom Milchhandel übernommen werden.

Von Vertretern der Konsumenten und kantonaler Behörden wurde namentlich betont, dass angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis auf alle Fälle ein Milchpreisaufschlag vermieden werden müsste. Den Produzenten werde ans Herz gelegt, in Beachtung der Not, die im Lande herrschte und die sich auf den Winter hin noch verschärfen werde, möglichstes Entgegenkommen zu zeigen und soweit irgendwie möglich einen Milchpreisabschlag eintreten zu lassen. Abgesehen von den Preisen, sei aber insbesondere wichtig, dass die Konsumenten mit Milch genügend versorgt werden. Bei einem Fallenlassen jeglicher Vereinbarung könnte, wie von verschiedenen Konferenzteilnehmern befürchtet wird, die ausreichende Milchversorgung der grösseren Konsumplätze und des Landes überhaupt gefährdet werden.

Die überwiegende Mehrheit der Konferenzteilnehmer aus allen Kreisen und Gruppen ging in ihrer Meinung dahin, es möchte, trotz der Wünschbarkeit einer Aufhebung der noch bestehenden kriegswirtschaftlichen Massnahmen, der Abschluss eines neuen Uebereinkommens über den Winter 1921/22 durch das Ernährungsamt zweckmässig sein. Dieses wird nun, wie es bisher geschehen ist, mit den einzelnen Organisationen weiter verhandeln.

Schweizerwoche 1921. Die diesjährige Schweizerwoche wird vom 15.—29. Oktober 1921 abgehalten.

Dieser Veranstaltung liegt der Sinn zugrunde, dass es Ehrenpflicht für jedermann sei, die Arbeit des Nächsten zu schätzen, und zwar um so mehr, wenn sie der fremden Ware in Qualität und Billigkeit gleichkommt oder wenigstens nahe kommt.

Die Schweizerwoche soll ein wirksames Mittel bilden, Erzeugnisse industriellen Könnens und gewerblichen Fleisses weitesten Kreisen zur Kenntnis zu bringen.

In diesen Zeiten besonderer wirtschaftlicher Not weitester Kreise kommt der Schweizerwoche eine ganz besondere Bedeutung zu.

Die Schweizerwoche-Plakate werden zum Preise von Fr. 2.— abgegeben.

Diejenigen Verbandsvereine, die sich an der Veranstaltung beteiligen wollen, belieben sich bei den kantonalen Komitees zu melden.

Steuerfragen

Steuerkampf im Kanton St. Gallen. (Korr.) Am 17. Juli versammelten sich die Delegierten des Verbandes st. gallischer Konsumvereine in Ragaz, um die ordentlichen Jahresgeschäfte zu erledigen und gleichzeitig Stellung zu nehmen zur Vorlage für ein drittes Nachtragsgesetz zum Staatssteuergesetz. Bekanntlich wurde nach Referat, Korreferat und einlässlicher Diskussion einstimmig eine Resolution angenommen, welche den Entwurf in der vorliegenden Fassung als unannehmbar erklärte und den Kantonalvorstand mit der Einleitung des Referendums beauftragte, falls nicht wesentliche Verbesserungen zu erzielen seien.

Am folgenden Tage trat in St. Gallen der Grosse Rat in ausserordentlicher Session zusammen. Hauptgeschäft bildete die erwähnte Steuergesetzvorlage. Die Verhandlungen gestalteten sich recht lebhaft. Nationalrat Huber beantragte Rückweisung des Entwurfes an die Kommission, damit unbestreitbare schwere Mängel ausgemerzt und ein annehmbares Projekt ausgearbeitet werden könne. Neben der unbefriedigenden Regelung des steuerfreien Existenz-

minimums beanstandete er vor allem, dass das an den Genossenschaften seit bald zwei Jahrzehnten begangene Unrecht nicht nur aufrechterhalten, sondern teilweise sogar noch verschärft werden wolle. Die Genossenschaften seien entschlossen, diese Herausforderung nicht einfach hinzunehmen, sondern eventuell das Referendum zu ergreifen. Das wäre aber gleichbedeutend mit der Verwerfung der Vorlage. Wer die Finanzreform nicht schwersten Gefahren aussetzen wolle, müsse die Verschiebung wünschen. Wer jetzt, in den Hundstagen, das neue Gesetz durchzwängen wolle, der arbeite für die Katz.

Der Antrag fand keine Gnade. Aus der Einzelberatung heben wir hervor, dass selbstverständlich die Frage der Genossenschaftsbesteuerung wieder zu scharfem Kampfe führte, nachdem ein die Situation klug erwägender Antrag von Herrn Bezirksammann Dr. Ziegler, die Beratungen für kurze Zeit zu unterbrechen, um in der Kommission eine Einigung anzustreben, leider ebenfalls verworfen worden war. Die von den Genossenschaftern Kantonsrat Klaus und Nationalrat Huber gestellten materiellen Abänderungsanträge erlitten zunächst das gleiche Schicksal. Eine nochmalige Beratung in der Kommission erweckte die Hoffnung, dass den Genossenschaften eine Annahme des Gesetzes doch noch ermöglicht werden wolle. Die Vorschläge der Kommission und die Beschlüsse des Plenums zerstörten diese Hoffnung aber nur zu rasch.

Das Ergebnis der zweiten Beratung war derart, dass der ganze Rat sein Werk als «geliefert» betrachtete. Das veranlasste Kantonsrat Zäch zum Antrag, «es sei die Finalabstimmung bis zur Novembersession zu verschieben, und es solle die Kommission bis dahin die in der zweiten Lesung gefallenen Anträge nochmals prüfen». So ungewöhnlich dieses Verfahren war — das Reglement sieht keine dritte Beratung von Gesetzen vor — glaubten doch auch die Genossenschafter, ihm zustimmen zu sollen, um dadurch dem Staat die Möglichkeit einer gerechteren Steuergesetzgebung und einer wirksamen Finanzreform zu geben. Der Antrag wurde angenommen.

Ueber das seitherige Schicksal der Novelle haben wir einstweilen folgendes erfahren. Am 15. September fand in St. Gallen eine vom Finanzdepartement einberufene Konferenz von Vertretern der politischen Parteien und verschiedener Wirtschaftsgruppen und Verbände, darunter auch der Genossenschaften statt. Eine einheitliche Auffassung kam natürlich nicht zustande. Immerhin wurde die Notwendigkeit eines gerechten Entgegenkommens auch an die Genossenschaften wohl von den meisten Teilnehmern erkannt. Nur Herr Lorenz und seine Gruppe glaubten den Drohfinger erheben zu müssen, mit einer Argumentation, die nicht mehr bloss mittelständlerisch, sondern direkt mittelalterlich anmutete. Um so peinlicher sind die Genossenschaften von der Nachricht überrascht, dass die grossrätliche Kommission ihnen die Gerechtigkeit auch in Zukunft verweigern und an der skandalösen Ausnahmebesteuerung der Genossenschaften festhalten wolle. Das abschliessliche Produkt der Kommissionsberatungen liegt uns noch nicht vor. Sollte aber die erwähnte Nachricht zutreffend sein, so wäre die Stellungnahme der Genossenschaften natürlich gegeben. Auffällig ist, dass entgegen dem Beschlusse des Grossen Rates die dritte Beratung nun nicht der Novembersession vorbehalten bleibt, sondern einer nicht vorgesehenen weiteren ausserordentlichen Session, die bereits auf den 17. Oktober angesetzt ist. Unsere Steuergesetzgebung scheint die Ausserordentlichkeiten zu lieben. Begreiflicherweise sind diese Methoden nicht geeignet, bestehende Verstimmungen abzuschwächen oder gar zu beseitigen. Auf alle Fälle verstärken sie das durch jahrzehntelange Misshandlung nur zu sehr begründete Misstrauen der Genossenschaften. Seien wir auf der Hut! —e—

Zolltarifkampagne.

Mitteilung No. 2.

Mittwoch, den 28. September, wurde in Olten der **Text der Zolltarifinitiative** von den Vertretern der vorerst acht beteiligten Spitzenverbände bereinigt und über das weitere Vorgehen Beschluss gefasst. Nähere Mitteilungen hierüber werden noch folgen.

Für heute sei den Verbandsvereinen zur Kenntnis gebracht, dass ihnen sofort nach Drucklegung der Initiativbogen eine entsprechende Zahl Formulare in der Landessprache zugestellt werden sollen vom II. Departement des V. S. K.

Wir beabsichtigen, soviele Bogen zu übermitteln, als der Zahl der Mitglieder der einzelnen Verbandsvereine entspricht unter etwelcher Rücksicht auf die Zahl der Verkaufslokale, in denen die Unterschriftsbogen in erster Linie aufgelegt werden sollen.

Entsprechende Plakate werden den Verbandsvereinen ebenfalls zugestellt werden.

Falls einzelne Verbandsvereine in Abweichung von diesen Normen mehr oder weniger Formulare wünschen, erbitten wir umgehend Bericht.

Die Verbandsvereine in sprachlich gemischten Gegenden (Biel und Berner Jura, Freiburg, Brig, einzelne Tessiner Ortschaften) sind gebeten, bezüglich der Verteilung auf die verschiedenen Sprachen allfällige abweichende Zuteilung zu verlangen.

Bewegung des Auslandes

Tschecho-Slowakei.

Die tschechoslovakischen Länder, welche seit der Proklamation der Unabhängigkeit (28. Oktober 1918) die tschechoslovakische Republik bilden, waren stets ein äusserst günstiger Boden für die genossenschaftlichen Ideen. Obwohl die ersten Anfänge derselben schon aus den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts datieren, hat die Bewegung doch erst seit dem Jahre 1918 grösseren Umfang angenommen.

Die genossenschaftliche Idee entwickelte sich denn auch sehr rasch im ganzen Lande dank dem hohen allgemeinen Bildungsniveau der Bevölkerung, welche sozusagen keine Analphabeten zählt. Von allen Ländern des alten Oesterreich-Ungarn waren es die tschechoslovakischen Gebiete, welche in dieser Hinsicht am fortgeschrittendsten waren. 46,6% aller Konsumvereine der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befinden sich auf dem Gebiete der heutigen Tschechoslovakei.

Einige Ziffern mögen die Bedeutung der tschechoslovakischen Genossenschaften näher beleuchten. Gegen Ende 1918 gab es 287 tschechoslovakische Konsumvereine mit 127,408 Mitgliedern und einer Umsatzziffer von 78,873,000 Kronen (Friedenswert). Im Jahre 1916 gab es 290 deutsche Konsumvereine der Tschechoslovakei mit 151,347 Mitgliedern und einer Umsatzziffer von 53,612,000 Kronen (Friedenswert). Die polnischen Konsumvereine (17), haben

einen Umsatz von 3,530,000 Kronen. Die Vereinigung «Wholesale» der tschechischen Sozialdemokratischen Konsumvereine hat im Jahre 1913 den 500 angegliederten Vereinen (mit 1,794,554 Mitgliedern) für 37,200,000 Kronen (Goldwährung) Waren geliefert; im Jahre 1919 für 290 Millionen tschechoslovakischer Kronen.

Die tschechoslovakische sozialdemokratische Genossenschaftszentrale in Prag zält derzeit 882 angegliederte Vereine (davon sind 500 Konsumvereine, 100 Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, 100 Wohnungsgenossenschaften; den Rest bilden die rein landwirtschaftlichen Genossenschaften). Die Umsatzziffer dieser Zentrale war im Jahre 1919 270 Millionen.

Im Laufe des Jahres 1919 hat die tschechoslovakische sozialistische Partei (Nationalsozialisten) 250 Konsumvereine gegründet, sowie 656 landwirtschaftliche Genossenschaften. Ihre Zentrale ist die «Vereinigung der Genossenschaften der Kleinbauern». Die beiden Organisationen, die der Sozialdemokraten und die der Nationalsozialisten, haben Genossenschaftsbanken gegründet. Die katholische Volkspartei hat ebenfalls Konsumvereine gegründet. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften arbeiten ausserhalb jeder politischen Parteitätigkeit.

Nach den letzten Statistiken gibt es in der Tschechoslovakei 10,653 genossenschaftliche Vereine. Ausserdem gibt es noch 3939 Baugenossenschaften mit 18,252 Mitgliedern und einem Kapital von 92 Millionen Kronen (Friedenswert).

Diese Ziffern illustrieren die Bedeutung der genossenschaftlichen Bewegung in der Tschechoslovakei, welche zu den in genossenschaftlicher Beziehung höchstentwickelten Ländern gehört. Um die relative Bedeutung der Ziffern richtig einschätzen zu können, sei bemerkt, dass die Tschechoslovakei 14 Millionen Einwohner zählt und einen Flächeninhalt von 140,000 Quadratkilometer hat.

Aus unserer Bewegung

Laufen. (G...r.-Korr.) Der Konsumverein Laufen hat trotz der schwierigen Zeit des Preisabbaues wieder einen schönen Schritt nach vorwärts gemacht. Sein Umsatz steigerte sich pro 1920/21 um rund 100 Mille auf Fr. 706,000.— (genau Fr. 706,459.40). Der ausführlich gehaltene Jahresbericht enthält nebst den üblichen Aufzählungen der wichtigsten Geschäftsvorgänge und einiger interessanten Statistiken auch eine solche der auf den Warenbeständen vorgenommenen Abschreibungen, wie sie also im Laufe des Geschäftsjahres vorgenommen wurden, um die Preise ständig à jour zu halten. Diese Abschreibungen machen die hübsche Summe von Fr. 37,336.30 aus und verteilen sich auf die einzelnen Warenkategorien wie folgt: An Extrarabatten auf Schuh- und Manufakturwaren etc. Fr. 6580.55, auf Lebensmittel Fr. 12,203.70, auf Schuh-, Manufaktur- und Merceriewaren Fr. 9620.65 und auf Brennstoffe und Gebrauchsartikel Fr. 8931.40.

Das Warenlager von im Mittel Fr. 200,000.— wurde somit gut 3½mal umgesetzt, während anderseits auf ebendieses Durchschnittswarenlager während des Betriebsjahres 15% abgeschrieben wurden. Die grossen Abschreibungen verursachten denn auch einen kleinern Nettoüberschuss, als der Umsatz rechtfertigen würde. Immerhin war es bei aller Vorsicht und unter Aufstellung einer durchaus gesunden Bilanz möglich, die nötigen Abschreibungen an den Mobilien inkl. Auto vorzunehmen (Fr. 3749.50 auf ein Konto von Fr. 29,449.50) Franken 31,952.74 den Mitgliedern als 6prozentige Rückvergütung zuzuwenden und dem Reservefonds eine Zuwendung von Fr. 5168.50 zu machen. Die Befürchtungen vieler Mitglieder, der Bau eines Lagerhauses in der teuren Bauzeit werde die Mittel der Genossenschaft übermässig in Anspruch nehmen und den Betrieb über Gebühr belasten, erwies sich als durchaus unbegründet, indem der Zinsenkonto nur eine Mehrbelastung von ca. Franken 2000.— aufwies gegenüber dem letzten Jahre, wobei eben auch die Mehraufwendungen für grösseres Warenlager inbegriffen sind. Die detaillierten Betriebsberechnungen für den Autobetrieb ergeben, dass die bei Anschaffung eines Autos gemachten Kostenberechnungen nur in bezug auf die Reparaturkosten nicht stimmen, bezw. zu niedrig gegriffen waren. Die gemachten Erfahrungen werden dazu beitragen, diesen Ausgabeposten im neubegonnenen Betriebsjahr zu verringern durch grössere Sorgfalt in der Wartung des Wagens.

Die in der dem Jahresberichte angegliederten Baurechnung enthaltenen Zahlen liefern den Beweis, dass es der Vereinsleitung gelungen ist, den flotten und soliden Bau *innert* der von der Generalversammlung bestimmten Kreditlimite zu erstellen, dank grösster Umsicht und Sparsamkeit. (Kredit 80 Mille, Bausumme Fr. 78,952.—.) Vor der Generalversammlung war den Mitgliedern Gelegenheit geboten, den Neubau mit allen seinen Einrichtungen inkl. Warenlager zu besichtigen und es fielen durchwegs Worte der Anerkennung über den wohlgelungenen Bau. Mehr wie ein Genosseschafter drückte sein Bedauern aus, dass man nicht während des Krieges schon im Besitze dieser Räume gewesen sei, günstige Früheinkäufe in Waren verschiedenster Art wären so möglich gewesen, während Platzmangel damals jedwede derartige Vorsichtsaktion ausschloss.

Die Generalversammlung war von 73 Mitgliedern, worunter einige Damen, besucht, eine stattliche Zahl trotz verführerisch schönem Herbstwetter, indem sonst die Zahl der Versammlungsteilnehmer die 60 nicht zu übersteigen pflegte.

Am Jahresbericht wurden wie seit einigen Jahren Brauch, einige kleine, redaktionelle Aussetzungen gemacht und das Weglassen der «Bezugstreuestatistik» von Vorstandsmitgliedern, Revisoren, Angestelltenfamillen und Mieterfamilien (die ausgerechnet an der letzten Generalversammlung verlangt wurde) gewünscht. Die Rechnung wurde von keiner Seite beanstandet, ebenso fand der Vorschlag zur Verteilung des Nettoüberschusses einstimmige Genehmigung.

Die Wahlen fanden, soweit statutarische Neuwahl in Betracht kam, durchaus in bestätigendem Sinne aus. Für das demissionierende Vorstandsmitglied O. Weber wurde Herr L. Hügli, Postverwalter, gewählt. Als Revisoren wurden bestimmt die Herren Sekundarlehrer Hulliger und Albert Zimmerli, Laufen. So ist das Vereinsschifflein wieder gut besetzt und möge mit seiner lieben Fracht an gutem Genossenschaftssinn ein sich schwierig anlassendes Jahr gut durchlaufen.

Ein wenig erfreuliches Intermezzo an der Generalversammlung lieferte die Mitgliedschaft von Zwingen, die sich durch mehrere Reklamanten über unrichtige Preise und teils unfreundliche Behandlung seitens der Verkäuferinnen in der dortigen Filiale beschwerte. Speziell über die erstere Kategorie von Verfehlungen hatte der Vorstand schon seit etlichen Tagen Beweise und gedachte dieserhalb schärfstens einzuschreiten. Nun zeigte aber die Diskussion, dass die beiden Verkäuferinnen unter solchen Umständen und nach der Einbusse des Vertrauens seitens bedeutender Mitgliedschaftskreise in Zwingen, doch kein erspriessliches Arbeiten mehr hätten, vielmehr prompter Personalwechsel am Platze sei. Der Vorfall liefert einen Beweis dafür, wie aus kleinen und an sich unbedeutenden Ungenauigkeiten in den Preisen für den betreffenden Genossenschaftsladen merklicher Umsatzausfall und für das Personal unliebsamste Folgen entstehen können. Die Vereinsbehörde hofft, durch die getroffenen Massnahmen den Fall bestmöglichst erledigt zu haben und dass das übrige Verkaufspersonal mit aller Sorgfalt eine Wiederkehr derartiger Anstände ausschliesse. Gerade die Genauigkeit in der Preisfrage soll ja einen Hauptunterschied zwischen der Konsumverkäuferin und dem Krämerladensystem bilden.

Oberhofen b. M. Bei einem Umsatz von Fr. 266,309.63 (Fr. 52,733.92 mehr als im Jahre 1919) erzielte der Allgemeine Konsumverein Oberhofen-Münchwilen und Umgebung im Jahre 1920 einen Rohüberschuss von Fr. 36,964.89 (Vortrag vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 340.80 inbegriffen) und einen Reinüberschuss von Fr. 16,840.24. Die Mitgliederzahl stieg von 226 auf 257 an. Die Obligationen beliefen sich am Anfang des Jahres auf Fr. 28,685.—, am Schlusse auf Fr. 46,280.—, die Depositenguthaben auf Fr. 6946.40 bezw. Fr. 20,413.85. Der Reinüberschuss findet folgende Verwendung: Einlage in den Reservefonds Fr. 2200.—, Abschreibung auf der Liegenschaft Fr. 1000.—, Abschreibung auf den Mobilien Fr. 402.—, Rückvergütung an die Mitglieder (6% der eingetragenen Warenbezüge) Fr. 13,100.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 138.24. Der Reservefonds erreicht durch die Zuweisung aus dem Reinüberschuss einen Bestand von Fr. 9900.—. Die Liegenschaft hat einen Versicherungswert von Fr. 75,000.—, steht dagegen mit nur Fr. 50,201.90 zu Buch, so dass in ihr eine stille Reserve von nahezu Fr. 25,000.— enthalten ist.

Wallenstadt. Der Lebensmittelverein Wallenstadt hat kürzlich seine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Das Protokoll, sowie die vorgelegte 22. Jahresrechnung samt den

bezüglichen Berichten wurden diskussionslos genehmigt und der Verwaltung Decharge erteilt. Der Bericht erzeigt einen Gesamtumsatz von Fr. 183,875.69 in 49 Wochen gegenüber Fr. 204,526.63 in 55 Wochen des Vorjahres. Wallenstadt hatte einen Umsatz von Fr. 156,847.17, während die Filiale in Tscherlach 27,028.52 Franken aufweist. Am Immobilienkonto wurden Fr. 600.— und am Mobilienkonto Fr. 738.— abgeschrieben. Die Liegenschaft, mit Fr. 13,000.— belastet, ist für Fr. 27,700.— brandversichert und steht noch mit Fr. 25,200.— zu Buche. Das Mobiliar ist auf Fr. 1.— abgeschrieben. Der Bruttoüberschuss beträgt Fr. 27,886.95 und der Nettoüberschuss Fr. 8778.23. Letzterer wird auf Antrag der Verwaltung wie folgt zu verteilen beschlossen: In den Reservefonds Fr. 1000.—; 6% Rückvergütung an die Mitglieder = Fr. 7689.35; Fr. 88.88 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die *Bilanz* setzt sich zusammen wie folgt: Aktiven: Kassa Fr. 2679.26, Warenvorrat und Ausstände Fr. 39,166.27, Mobilien Fr. 1.—, Kontokorrent-Guthaben beim V. S. K. Fr. 26,370.70. Kontokorrent-Guthaben bei diversen Lieferanten Fr. 42.75, Verkaufslokal Tscherlach Fr. 194.37, Immobilien Fr. 25,200.—, Wertschriften Fr. 1200.—. Passiven: Verkaufslokal Wallenstadt Fr. 34.97, Anteilscheine Fr. 2870.—, Mitgliederguthaben Fr. 55,371.15, Reservefonds Fr. 14,800.—, Hypotheken Fr. 13,000.—, Nettoüberschuss Fr. 8778.23. An Steuern mussten Fr. 1142.75 abgeliefert werden. Mitgliederzahl 287. Während den 22 Jahren ihres Bestehens hat die Genossenschaft Fr. 140,049.16 Rückvergütungen an ihre Mitglieder ausbezahlt.

Der Antrag der Revisoren, den Gehalt vom Geschäftsführer und Kassier um je Fr. 100.— zu erhöhen, wurde zum Beschluss erhoben. Die Wahlen fielen im Sinne der Bestätigung aus. Von neu eintretenden Mitgliedern soll auch im begonnenen Jahre kein Eintrittsgeld erhoben werden. Der Kredit für die Anschaffung eines neuen Ladentisches wurde merkwürdigerweise von der Versammlung nicht bewilligt. Die Erweiterung der Geschäftsräumlichkeiten im eigenen Hause, event. Ankauf der anstossenden Liegenschaft rief einer regen Diskussion. Da die Offerte vorgenannter Liegenschaft erst vergangenen Donnerstag abend eingetroffen, die Verwaltung also keine Zeit mehr hatte, Kostenvoranschläge für Umbauten und Renovationen erstellen zu lassen, wird aus der Mitte der Versammlung der Antrag gestellt: Die Verwaltung soll mit dem Besitzer unterhandeln, dass er seine Offerte für einen Monat aufrecht hält. Inzwischen soll die Verwaltung Kostenvoranschläge für Umbauten etc. erstellen lassen und beförderlichst einer ausserordentlichen Versammlung unterbreiten. Dieser Antrag wird noch ergänzt in dem Sinne, dass die Verwaltung bei dem Primarschulrate Wallenstadt Offerte für das freiwerdende Primarschulhaus einholt und ebenfalls Kostenberechnung für Umbauten erstellen lässt. Beide Anträge wurden mit schwachem Mehr angenommen.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 4. Oktober 1921.

1. Ein Mietvertrag mit der Schweiz. Käseunion Bern wird gutgeheissen.

2. Die Speisegesellschaft des Personals des V. S. K. Pratteln wird ermächtigt, die von ihr benötigten Waren vom V. S. K. zu den im «Bulletin» publizierten Preisen und Bedingungen zu beziehen.

3. Die Departemente des V. S. K. werden ermächtigt, mit der neugegründeten Société coop. de consommation Massongex in Geschäftsverbindung zu treten. Der Verein beabsichtigt, seinen Laden am 12. Oktober 1921 zu eröffnen.

4. Im weitern wird beschlossen, mit der Konsumgenossenschaft Ins-Anet ebenfalls in Geschäftsverbindung zu treten und von ihr eintreffende Bestellungen zur Ausführung zu bringen.

5. Eine Anregung eines Vereinsmitgliedes, in Form einer besondern Zweckgenossenschaft des V. S. K. eine Hypothekarbürgschaftsgenosssenschaft schweiz. Konsumvereine zu gründen, wurde abgelehnt, da nach Ansicht der Verwaltungskommission eine Notwendigkeit hierfür nicht besteht, weil den Verbandsvereinen die Möglichkeit geboten ist, die von ihnen unbedingt benötigten Geldmittel, soweit sie nicht in Mitgliederkreisen aufgebracht werden können, von Banken gegen erste Hypotheken und sodann von der Bankabteilung des V. S. K. zu erhalten.

Hilferuf für das notleidende Russland.

Von Herrn Henry J. May, Generalsekretär des Internationalen Genossenschaftsbundes, London, erhalten wir folgenden, vom 20. September 1921 datierten Aufruf:

«Zufolge der Entschliessung des Zentralvorstandes auf seiner in Basel abgehaltenen Sitzung, habe ich die Ehre, ihnen die einstimmig vom Kongress gefasste Resolution über die Hungersnot in Russland zur Kenntnis zu bringen:

«Der 10. Internationale Genossenschaftskongress in Basel, erschüttert von dem Unglück des russischen Volkes, welches 35 Millionen Menschen mit Hungersnot und Tod bedroht, spricht demselben, insbesondere aber den russischen Genossenschaftern, seine herzliche Sympathie aus.

Der Kongress erwartet von den dem Internationalen Genossenschaftsbunde angeschlossenen Zentralorganisationen die nachdrückliche Unterstützung der zur Milderung der Leiden des hungernden Russlands bereits eingerichteten allgemeinen Hilfsaktionen und ersucht die genossenschaftlichen Organisationen aller Länder, einen Appell an die genossenschaftliche Solidarität zu richten.

Der Kongress wünscht, dass auch Georgien, das zu 70 Prozent aus Genossenschaftern besteht, bei der für Russland geplanten Hilfsaktion weitgehendst berücksichtigt werde.

In Ländern, wo solche Aktionen noch nicht eingeleitet sind, ist von der zuständigen genossenschaftlichen Zentralorganisation sofort das Nötige zu veranlassen.»

Daraus ersehen Sie, dass der Kongress die Zentralorganisation eines jeden Landes in Mitgliedschaft mit dem Bunde aufruft, ihr Möglichstes zu tun, um die bereits eingerichteten allgemeinen Hilfsaktionen zu unterstützen und freigebig zur Milderung der Not der Genossenschafter Russlands beizutragen.

Ein Appell an die internationale genossenschaftliche Solidarität ist zu erlassen, um effektive Hilfe erteilen zu können. Auf die schreckliche Lage der auch mit Hungersnot bedrängten georgischen Republik wird in dieser Resolution Nachdruck gelegt. Es wird verordnet, dass ein bestimmter Teil der durch diesen Aufruf angesammelten Geldmittel Georgien zugeteilt werde.

Falls Ihre Organisation noch keine Schritte getan hat, fordert der Kongress Sie auf, sogleich die genossenschaftlichen Organisationen Ihres Landes um finanzielle Unterstützung anzuhalten.

Wir hoffen, dass die verschiedenen Mitglieder des Bundes das Ergebnis ihrer Bestrebungen in einem einzigen internationalen Fonds ansammeln werden und dass der leitende Ausschuss über die Wege der Verteilung und die Zuteilung aus dem Gesamtbetrag an Georgien, entscheiden werde.

Es ist nicht nötig, auf die Dringlichkeit vereinter Handlung Nachdruck zu legen, um effektive Abhilfe zu schaffen.»

Wir geben hiervon unseren Verbandsvereinen Kenntnis und machen darauf aufmerksam, dass unsere Bankabteilung jederzeit bereit ist, Beiträge, die zu dem oben erwähnten Zwecke von unseren Verbandsvereinen bewilligt werden, entgegenzunehmen.

Redaktionsschluss: 6. Oktober 1921.

Kreis IXb.

(Graubünden)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 16. Oktober 1921, nachmittags 14 Uhr in das Hotel «Landquart» in Landquart.

Traktanden:

1. Verlesen des Protokolls der Frühjahrskonferenz vom 8. Mai in Chur.
2. Besprechung des Antrages des Lebensmittelvereins Zürich betreffend Getreideversorgung.
3. Beiträge an die Kosten des Internationalen Genossenschaftskongresses.
4. Mitteilungen betreffend Verfassungsinitiative in Sachen Zolltarif.
5. Verhältnis zum bündnerischen Handels- und Industrieverband. Referent: Herr Verwalter Walser.
6. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter des V. S. K. wird Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission, an der Konferenz teilnehmen.

Vorgängig der ordentlichen Herbstkonferenz, 10 Uhr vormittags, findet im gleichen Hotel eine Einkäuferkonferenz statt.

Diejenigen Delegierten, die schon vormittags in Landquart eintreffen, wollen sich betr. gemeinschaftlichem Mittagessen, bis spätestens Freitag, den 14. Oktober beim Allg. Konsumverein Landquart anmelden.

Zahlreiche Beteiligung erwartend, zeichnet mit genossenschaftlichem Grusse

Chur, den 1. Oktober 1921.

Für den Kreisvorstand IXb:
Der Präsident: **G. Schwarz.**

II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen

Abteilung **Auskünfte**

Mitteilungen der Abteilung Auskünfte betr. Gründung neuer Konsumgenossenschaften.

1. Zur Gründung und Organisation neuer Konsumgenossenschaften stellt die **Abteilung Auskünfte** ihre Dienste im Rahmen von Ratschlägen und Auskünften kostenlos zur Verfügung. Missgriffe, unnützer Zeit- und Geldverlust wie auch unzweckmässige Grundlagen können damit vermieden werden.
2. Zur Einräumung neuer Läden und Instruktion des Ladenpersonals stellt die **Abteilung Auskünfte** die Instruktionsverkäuferinnen zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:
   a) Kost und Logis sind zu Lasten der Konsumgenossenschaft;
   b) Lohn und Reiseauslagen werden vom V. S. K. getragen;
   c) soweit möglich stehen die Instruktionsverkäuferinnen auch zur Ablösung kranker oder erholungsbedürftiger Verkäuferinnen zur Verfügung. In diesem Falle findet bei längerer Inanspruchnahme eine angemessene Belastung statt.
3. Die **Abteilung Auskünfte** stellt ihre Dienste auch zur Verfügung bei Revisionen der Warenlager, Inventur-Aufnahmen, zur Beratung und Auskunfterteilung.

Raucher

Probieren Sie Zigarren

RIO GRANDE CO-OP

FLORA CO-OP

Die
Bank-Abteilung des V. S. K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**
jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

4½%;

b) in **Depositen-Rechnung**
in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

5%;

c) **Obligationen**
werden abgegeben je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, auf **3** und **5 Jahre** fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.), zu

6%.

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.